Gewässer, Grenzen und Märkte in der Schweizergeschichte

Autor(en): **Peyer, Hans Conrad**

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

Band (Jahr): 48 (1976-1979)

Heft 3

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-378951

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

HANS CONRAD PEYER

Gewässer, Grenzen und Märkte in der Schweizergeschichte

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich (Kantonaler Verein für Geschichte und Altertumskunde)

Band 48, Heft 3 (143. Neujahrsblatt)

Vorwort

Der Wunsch der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, nach den grossen Neujahrsblättern der letzten Jahre wieder einmal ein kleineres erscheinen zu lassen, bot die Gelegenheit, zwei methodisch miteinander verwandte Aufsätze zur schweizerischen Landesgeschichte zu veröffentlichen.

Im ersten geht es um das Problem, wie die Gewässer auf die Grenzbildung in unserem Lande einwirkten, im zweiten darum, wie und warum sich im Mittelalter neben und in der frühen Neuzeit an Stelle von Städten unzählige Märkte über die Schweiz ausbreiteten. In beiden Fällen wird versucht, bestimmte Erscheinungen der historischen Geographie unter Beizug der verschiedensten Hilfsmittel, wie der Begehung der Örtlichkeiten, der detaillierten archivalischen Quellenforschung, der kleinen Ortsgeschichte und der grossen politischen Staatengeschichte, der Rechts- und Verfassungsgeschichte, der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, der Volkskunde usw., vergleichend zu beleuchten und so ein vertieftes Verständnis unserer schweizerischen Landschaft in ihrer historischen Prägung zu erlangen.



Gewässer und Grenzen in der Schweizergeschichte

J. J. Rousseau äusserte vor mehr als 200 Jahren den Gedanken, die politische Gliederung sei bis zu einem gewissen Grad das Werk der Natur, ja Flüsse und Berge könnten als «natürliche Grenzen» zur friedlichen Einteilung des Abendlandes in Nationen beitragen¹. Doch das Problem des Zusammenspiels von sogenannten natürlichen Grenzen, wie Gewässern, Bergen, Wäldern, Sümpfen, Wüsten, einerseits und menschlichem Tun andererseits bei der Ausbildung politischer Grenzen ist unendlich viel älter und hat eine unübersehbare, immer noch weiter wachsende Literatur aus den verschiedensten Wissenschaftsgebieten hervorgebracht. Allerdings ist man sich heute wohl mehr als je darüber einig, dass alle sogenannten natürlichen Grenzen und ganz besonders die Gewässer auch ihre stark verbindende Wirkung haben und erst der Mensch mehr die eine oder die andere Seite der Medaille hervorkehrt. Gerade die verbindenden und die menschliche Nutzung anziehenden Eigenschaften der Gewässer, wie Formung von Tälern und Landschaften, Fischreichtum, Flöss- und Schiffbarkeit, Wasserkraft und Lieferung von Wasser für Menschen, Tiere und Pflanzen, machen nun die Frage besonders reizvoll, wieso Gewässer nicht nur verbindend, sondern auch grenzbildend wirken konnten und noch wirken².

Diese Frage könnte man von allen Zeiten und Kontinenten her beleuchten, doch möchten wir uns hier auf einige Beispiele aus dem Wasserschloss Schweiz in Mittelalter und früher Neuzeit beschränken, wenn auch mit Hinweisen auf seine grösseren Nachbarländer.

¹ J. J. ROUSSEAU, Extrait du projet de paix perpetuelle de l'abbé de St. Pierre, 1760. A. SOREL, L'Europe et la révolution française I, Paris 1885, S. 324. N. FLÜELER, Der missbrauchte Rhein, Diss., Luzern 1966, S. 14ff.

² Einige Hinweise aus einer ungeheuren Literatur: F. Ratzel, Kleine Schriften 2, München 1906, S. 311 ff. K. Brandi, Grundfragen historischer Geographie und der Plan des historischen Atlasses (1909), in: Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1938, S. 469 ff. O. Stolz, Kulturgeographie der Grenzbildung, in: Archiv f. österr. Geschichte 102, 1912, S. 310 ff. A. Penck, Über politische Grenzen, Berlin 1917. J. Brunhes, C. Vallaux, La géographie de l'histoire, Paris 1921, S. 337 ff. J. Sölch, Die Auffassung der «natürlichen Grenzen» in der wissensch. Geographie, Innsbruck 1924. K. Meyer, Geographische Voraussetzungen der eidg. Territorialbildung (1926), in: Aufsätze und Reden, Zürich 1952, S. 215 ff. K. Haushofer, Grenzen in ihrer geographischen und politischen Bedeutung, Berlin 1927. R. Dion, Les frontières de la France, Paris 1947. P. Guggenheim, Lehrbuch des Völkerrechts 1, Basel 1948, S. 340 ff. J. Gottmann, La politique des Etats et leur géographie, Paris 1952, S. 121 ff. H. Windler, Zur Methodik der geographischen Grenzbildung, in: Arbeiten aus dem Geogr. Institut der ETH Nr. 20, Zürich 1954. O. Lattimore, Studies in frontier history, Paris 1962. Grenzbildende Faktoren in der Geschichte, in: Veröff. d. Akademie für Raumforschung u. Landesplanung 48, Hannover 1969.

Schon ein Blick auf die Gau- und Grafschaftsverfassung unseres Landes im 8. und 9. Jahrhundert lässt die ganze Problematik von Gewässern und Grenzen erkennen. Flüsse wirkten da ebenso oft landschaftsbildend und namengebend wie auch grenzziehend. Mehrere Gaue entstanden aus Flusslandschaften und erhielten entsprechende Namen, wie Aargau, Thurgau, Rheingau, Sornegau usw. Flüsse wurden aber auch häufig als Grafschaftsgrenzen genannt, wie zum Beispiel der Rhein als Grenze zwischen Klettgau, Breisgau und Aargau oder gar die Mitte des Rheins für ein Grenzstück zwischen Thur- und Rheingau, die Reuss zwischen Aargau und Zürichgau, die Aare als Teilstück der 843 im Vertrag von Verdun festgelegten Grenze zwischen Ost- und Mittelreich und zugleich als Westgrenze des Aargaus³. Wie weit dabei die Vorliebe der antiken Römer für deutliche Grenzen und insbesondere für Flüsse und Bäche als Grenzen von Stadtgebieten, Provinzen und selbst des Reiches noch nachwirkte, sei dahingestellt⁴. Doch sosehr gerade Flüsse, ja Flussmitten, auf lineare Grafschaftsgrenzen in karolingischer Zeit hinweisen, so zeigen Detailuntersuchungen immer wieder erhebliche Überschneidungen und Unklarheiten. Zum Beispiel ist es ungewiss, ob die Grenze zwischen Klettgau und Aargau im oder am Rhein oder etwas südlich davon verlaufen sei⁵. Besonders deutlich wird dies bei der sogenannten Vierstromgrenze, die seit dem Vertrag von Verdun 843 Frankreich vom späteren Reiche trennte. Partienweise scheint wirklich die Flussmitte als Grenze gegolten zu haben, dann wieder wich sie erheblich von den Flüssen ab, und zudem wurde sie von den wechselseitigen Lehens- und Herrschaftsbeziehungen in einer breiten Zone überkreuzt⁶. So dürften die Flussgrenzen im Früh- und Hochmittelalter trotz anderer Meinungen⁷ eher ungefähre Richtungsangaben, eine Art Richtwert oder Richtlinie, inmitten von Grenzsäumen oder Streugrenzen gewesen sein. Gerade dafür aber waren Flüsse sehr geeignet, weil sie im Gelände gut sichtbar, allgemein bekannt und dar-

³ Vgl. Anm. 2. P. v. Polenz, Landschafts- u. Bezirksnamen im frühma. Deutschland 1, Marburg 1961. K. H. Ganahl, Über die Mark in den ältern St. Galler Urkunden, in: ZRG, 60 GA, 1940, S. 197ff. P. E. Martin, Etudes critiques sur la Suisse à l'époque mérovingienne, Genf 1910.

⁴ A. Alföldi, Rhein und Donau in der Römerzeit, in: Gesellschaft Pro Vindonissa, Jahresbericht 1948/49, Brugg 1949, S. 9.

⁵ K. Schib, Zur ältesten Geschichte Kaiserstuhls, in: Festschrift F. E. Welti, Aarau 1937, S. 382. K. Speidel, Beiträge zur Geschichte des Zürichgaus, Diss., Zug 1914, S. 4ff. Quellen z. Schweizer Geschichte 3, Basel 1883, Gaukarte. Mittlg. z. vaterl. Geschichte St. Gallen 13, 1872, S. 87ff. u. 2 Karten im Anhang. P. Blumer, Das Landgericht .. der Landgrafschaft Thurgau, Diss., Winterthur 1908.

⁶ Vgl. Anm. 2. F. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308, Tübingen 1910. W. Kienast, Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte bis zum Tode Philipps d. Schönen von Frankreich 1, Utrecht 1924, S. 12ff.

⁷ H. K. Schulze, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins, Berlin 1973.

um auch bei Verhandlungen über weit entfernte Gebiete ohne mühsame Begehungen verwendet werden konnten.

Im Verlaufe des 12. bis 17. Jahrhunderts wurden dann aus Grenzzonen und Richtgrenzen ganz allgemein eigentliche Grenzlinien⁸. Bei Flüssen ergaben sich im Zuge dieser Entwicklung drei Möglichkeiten: Entweder konnten sie zu Sondergebieten zwischen den Territorien mit Grenzen an beiden Ufern werden, oder nur ein Flussufer wurde zur Grenze, und die ganze Flussbreite geriet in die Gewalt des einen Uferanstössers. Wenn schliesslich beide Uferanstösser gleichmässig teilten, wurde die Mittellinie des Flusses zur Grenze. Diese Lösung, die heute als das Normale betrachtet wird, zu erreichen, bot allerdings erhebliche Schwierigkeiten. In unserem Lande ist die Mittellinie in vielen Fällen erst zwischen dem 16. und 20. Jahrhundert verwirklicht worden. Doch auch heute noch kommen die beiden andern Varianten mit Grenzen an den Ufern häufig vor, auf jeden Fall häufiger, als man vermuten würde. Diese Entwicklung vom 12. bis 17. Jahrhundert, ja zum Teil bis zum 20. Jahrhundert, soll uns im folgenden beschäftigen. Wir werden sie auf zwei verschiedenen und nur gelegentlich sich berührenden Ebenen verfolgen, nämlich auf derjenigen der bäuerlichen Nutzung und derjenigen der Herrschaft vom kleinen Territorialherrn bis hinauf zum König.

Vorerst einiges zum Bereich der bäuerlichen Nutzung. Zwar haben sich die Grenzen der Dorfgemarkungen seit der ersten Besiedlung im Früh- und Hochmittelalter bis zur endgültigen Gemeindebildung im 19. Jahrhundert meist nur allmählich aus breiten Grenzsäumen zu Linien entwickelt, und in jedem Fall haben sie sich häufig und stark verändert. Doch haben Flüsse und Seen von einer gewissen Breite und Tiefe die Bestellung der Felder, die Einbringung der Ernte und den Holztransport über sie hinweg seit jeher erschwert oder gar verunmöglicht. So wurden sie oft schon seit früher Zeit zu wirklichen natürlichen Grenzen der landwirtschaftlichen Nutzung und damit auch des Einzugsgebietes eines Dorfes. Fast ausnahmslos greifen die Gemarkungen der Dorfgemeinden über die noch schmalen und leicht überquerbaren Oberläufe unserer Flüsse hinweg, nicht selten gar bis zur gegenüberliegenden Wasserscheide hinauf. So reichen zum Beispiel die Gemarkungen der sehr alten romanischen Gemeinden im Bündner Vorderrheintal von Sedrun bis Ilanz hinunter vom linksseitigen Hochgebirge der Glarner Alpen über den jungen Rhein hinüber bis zur andern Wasserscheide oder wenigstens bis zu jener Talterrasse, die erst im 13. Jahrhundert von den

⁸ Vgl. Anm. 2. H. F. Helmholt, Die Entwicklung der Grenzlinie aus dem Grenzsaum im alten Deutschland, in: Hist. Jahrbuch 17, 1896, S. 235 ff.

Walsern besiedelt wurde. So ist es auch an der obern Rhone von Gletsch bis Sitten, an der Aare von ihren Quellen bis an den Brienzersee, mit der bezeichnenden Ausnahme der tiefeingeschnittenen und unüberquerbaren Aareschlucht. Dagegen überschritt von Ilanz bis Basel und weiter abwärts keine Dorfgemeinde mehr den nun immer breiter werdenden, im Mittelalter flössbaren und von Schloss Reichenau an abwärts auch schiffbaren Rhein. Ähnlich verhält es sich bei der Aare unterhalb von Brienz und bei der Rhone von Sitten an abwärts⁹.

Einige illustrative Ausnahmen bestätigen die Regel. So bildet das tiefeingeschnittene, schluchtartige Sihltal unterhalb von Einsiedeln und Schindellegi auf einer Strecke von etwa 15 km die Grenze zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und Zug. Doch greift der Kanton Zürich mit der einstigen Herrschaft Wädenswil und der heutigen Gemeinde Hütten scheinbar grundlos auf einer Breite von 2 km über das tiefe Tal hinweg in ein einsames Waldgebiet bis zur 1200 m hohen Wasserscheide des Hohen Rhon. Den Ursprung dieser Anomalie bildet indessen nicht etwa eine direkte Nutzung des Waldes von Hütten aus über das Tal hinweg, sondern die Anlage einiger einsamer Schweighöfe durch Herrschaftsleute von Wädenswil im 13. Jahrhundert. Da diese Hofbauern persönlich zur Herrschaft Wädenswil gehörten, wurde mit dem Übergang vom personalen zum territorialen Herrschaftsprinzip im Laufe des Spätmittelalters auch das ganze, diese Höfe umgebende Waldgebiet trotz des trennenden Taleinschnittes zu Hütten, Wädenswil und Zürich geschlagen 10. Es ist also eher die Herrschaft als die Nutzung, die zu dieser Anomalie geführt hat. Häufiger finden sich solche, auch breite Flüsse übergreifende Gemeindegebiete in flachen Tälern, wo der Fluss zu mäandern oder in viele Nebenläufe auseinanderzufliessen beginnt. So erstreckten sich die karolingischen Königshöfe Kriessern und Lustenau im St. Galler Rheintal, die in den grossen Auenwäldern am Flusse entstanden waren, über den Rhein hinweg. Das weidende Vieh pflegte vom einen zum andern Hofteil hinüber durch den Rhein zu waten. Erst im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts ist der Rhein dort zur Grenze zwischen den Eidgenossen und Österreich geworden. Der rechtsrheinische Rest des Hofes Kriessern, Mäder genannt, wurde 1513 von den Eidgenossen an Österreich verkauft. Der linksrheinische Rest von Lustenau aber blieb bis ins 18. Jahrhundert im

⁹ Vgl. die entsprechenden Blätter der Schweiz. Landeskarte 1:25000. Ähnliche Beobachtungen für Tirol bei O. Stolz, Geschichtskunde der Gewässer Tirols, Schlern-Schriften 32, Innsbruck 1932.

¹⁰ Urkundenbuch d. Stadt u. Landschaft Zürich 4, Zürich 1896/98, S. 146f., Nr. 1440. A. Keller, Aus der Geschichte der Herrschaft Wädenswil, Njbl. Wädenswil 1, 1930, S. 28f. D. Fretz, Studien z. ma. Wirtschaftsgeschichte der Gemeinden Wädenswil u. Richterswil, Njbl. Wädenswil 20, 1951, S. 47f.

Pfandbesitz der Grafen von Hohenems, und Österreich befürchtete stets, die Eidgenossen könnten das Pfand auslösen und so einen Brückenkopf über den Rhein erwerben. Doch blieb in beiden Fällen die bäuerliche Nutzung über den Fluss, der Viehtrieb über den Rhein zur Nutzung der gemeinsamen Allmendweiden, bis in die jüngste Zeit erhalten¹¹. Wo solche Flüsse am einen Ufer Land wegspülten und auf der andern Seite anschwemmten oder damit gar Inseln bildeten, entbrannte zwischen den einander gegenüberliegenden Ufergemeinden oft der Streit um das Neuland. Derartige Konflikte finden wir im 17. Jahrhundert im Zürcher Tösstal, an der Reuss unterhalb Luzern, an der Sense bei Laupen zwischen Bern und Freiburg und sonst auch recht häufig 12. Ja, selbst Rüdlingen unterhalb des Klosters Rheinau besass die vom dort breiten, tiefen und reissenden Rhein angeschwemmte Allmend Stöubi auf dem gegenüberliegenden Flussufer, die es nur dank einer sehr alten Fähre nutzen konnte und um 1900 an Flaach, das zürcherische Dorf am andern Ufer, verkaufte¹³. In der Oberrheinischen Tiefebene zwischen Elsass und Breisgau nahmen diese Probleme grosse Ausmasse an. Hier pendelte der Rhein mit vielen Windungen und Nebenläufen in einer 8 km breiten Flusszone hin und her. Ein Grossteil der Gemarkung des kleinen Städtchens Rhinau oberhalb Strassburgs geriet so auf Rheininseln. Selbst nachdem im Frieden von Lunéville von 1801 der sogenannte Talweg, das heisst die Schiffahrtsrinne im Rhein, zur Grenze zwischen Deutschland und Frankreich geworden war, hielt Rhinau an diesen jenseits der Grenze gelegenen Inselfluren fest 14.

So darf man für den Bereich der bäuerlichen Nutzung wohl sagen, dass zwar nicht Bäche, kleine Flüsse und Seen, aber Gewässer von einer gewissen Breite und Tiefe in der Regel recht eigentliche natürliche Grenzen darstellten, dass es aber auch ganz bestimmte Ausnahmen gab.

Und nun zum herrschaftlichen Bereich. Im auffallenden Gegensatz zu den Dörfern greifen praktisch alle Städte an schweizerischen Flüssen seit ihrer Entstehung über den Fluss. Seien es nun bis in römische Zeit oder ins Frühund Hochmittelalter zurückreichende Anlagen, wie Stein am Rhein, Schaff-

¹¹ J. HARDEGGER, H. WARTMANN, Der Hof Kriessern, St. Gallen 1878. H. WARTMANN, Der Hof Widnau-Haslach, St. Gallen 1887. L. Welti, Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau, Innsbruck 1930, S. 61 ff.

¹² Tösstal: H. Lüssi, Chronik der Gemeinde Wila, Winterthur 1921, S. 81. Reuss: Vgl. u. a. A. Müller, Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Luzern 1, Zürich 1947, S. 51. Sense: Eidg. Abschiede VI, I, 1, S. 266f.; VII, II, S. 17k. P. Boschung, Die Entstehung des Zollamtes Sensebrück, in: Freiburger Gesch.bl. 48, 1957/58.

¹⁸ Rheinprozess 1906/07, Prozess-Schriften, Sammelband im StA Zürich, Klage des Kantons Zürich, S. 7ff. P. Kläui, *Die Gerichtsherrschaft Flaach-Volken*, Diss., Winterthur 1932, S. 138ff.

¹⁴ Topographische Karte des Grossherzogtums Baden 1: 50000, Karlsruhe 1839/49, Blatt 29.

hausen und Rheinfelden, Zürich und Solothurn, oder die massenhaften Gründungsstädte des 12. und 13. Jahrhunderts von Freiburg und Bern über Büren und Brugg bis zu Bremgarten, Diessenhofen und Kaiserstuhl usw., sie alle verfügten seit früher Zeit über Rechte auf dem Fluss, ja meist beidseits des Flusses von minimen Ansätzen zu einem Brückenkopf avant la lettre bis zu ausgedehnten Allmendgebieten und Gerichtssprengeln an beiden Ufern 15. Das war in der Regel schon vor dem Bau ihrer Brücken so, die ja grösstenteils erst im 13. und 14. Jahrhundert errichtet wurden. Noch um 1200 war die Brücke von Konstanz die einzige Brücke über den Rhein überhaupt 16. Diese Städte stellten eben im Gegensatz zu den Dörfern gewissermassen künstliche, herrschaftliche Schöpfungen zur Überwindung und Beherrschung des Flusses dar, nicht allein für Handel und Verkehr, sondern vor allem auch bestimmt entweder zur Verklammerung von schon vorhandenen, beidseits des Wassers gelegenen Herrschaftsgebieten oder aber als Ausgangspositionen für die Ausdehnung des Herrschaftsgebietes über den Fluss. Nur schon aus dieser einfachen Beobachtung dürfen wir folgern: haben die Dorfgemarkungen die Tendenz, an breiten und tiefen Gewässern zu enden, so hat die Herrschaft vom kleinsten Territorialherrn bis hinauf zum König die Tendenz, sie zu übergreifen und zu beherrschen, und zwar nicht am wenigsten mit dem Mittel Brückenstadt. Es gilt, was R. Besnier über die Rheingrenze in der Antike festgestellt hat: «Les voisins d'une rivière tendent toujours à s'assurer la possession simultanée de ses deux bords pour se rendre les maîtres incontestés du passage, avec tous les avantages qu'il comporte 17.»

Als die eidgenössischen Orte vom 14. bis ins beginnende 16. Jahrhundert ihre Territorien auf bauten und ausdehnten, richteten sie ihr Augenmerk besonders auf die Flussstädte, und zwar offenbar gerade deshalb, weil diese mit ihren Brücken und beidseits des Flusses gelegenen Herrschaftsrechten sowohl die praktische Möglichkeit als auch die rechtliche Legitimation zur Expansion über die Flüsse hinweg boten. Dies wurde beim Vorstoss an den Rhein im 15. Jahrhundert und bei allen spätern Streitigkeiten von Kaiserstuhl über Schaffhausen und Stein bis zur Brücke bei Trübbach im St. Galler Rheintal recht deutlich. Ja, selbst noch den Eintritt Basels in die Eidgenossenschaft 1501 sahen die Eidgenossen ausdrücklich unter dem Aspekt, dass er ihnen den Weg zur beidseitigen Beherrschung des Rheintals im Bereich

¹⁵ Dies wird schon bei einer Durchsicht der Landeskarte der Schweiz 1: 25000 augenfällig. Vgl. dazu auch die reiche Lit. zu den Städten an Flüssen in der Schweiz.

¹⁶ S. Burkart, Geschichte der Stadt Rheinfelden, Aarau 1909, S. 68f.

¹⁷ R. Besnier, La frontière du Rhin dans l'antiquité, in: Studi in onore di P. de Francisci 1, Roma 1956, S. 249ff.

des Schwarzwaldes eröffne¹⁸. Nicht weniger war das auch im Innern der Eidgenossenschaft zwischen den einzelnen Orten der Fall, wie etwa die Auseinandersetzungen zwischen Bern und Solothurn um Aarau, zwischen Bern und dem Bischof von Basel um den linksseitigen Brückenkopf Bürens an der Aare, von Bern und Wallis um die Brücke von St-Maurice 19 oder auch von Schaffhausen und Zürich um die zwischen ihnen liegenden Rheinabschnitte zeigen. Das Ende des sogenannten Schwabenkrieges im Jahre 1499 bedeutete im Grunde den Abschluss der langen Auseinandersetzung zwischen Österreich und den Eidgenossen um die Vorherrschaft im Einzugsgebiet des Rheines von Chur bis Basel. Seither anerkannten beide überall dort, wo allein der Rhein zwischen ihnen lag, rein faktisch die Mitte des Rheins als Grenze ihrer Hohen Gerichtsbarkeiten. Dies ist bis ins 20. Jahrhundert ohne nähere vertragliche Festlegung so geblieben 20. Hingegen griffen auch in all diesen Partien vielfach niedergerichtliche, kirchliche, Schiffahrts- und Fischereirecht sowie natürlich die Brücken über den Fluss und ergaben eine Unzahl langwieriger Streitigkeiten bis ins 18. Jahrhundert.

Wer die Brücken gebaut hatte und besass, hielt auch zäh am gegenüberliegenden Brückenkopf und an der Gerichts- und Zollhoheit auf der ganzen Brücke fest, auch wenn der Brückenkopf nur eine Tiefe von 6,60 m besass, wie im Falle Schaffhausens am zürcherischen Ufer. Der Besitzer des gegenüberliegenden Ufers versuchte seinerseits immer wieder, seine Hoheitsrechte auf die Mitte der Brücke vorzuschieben. Zudem beanspruchten die meisten Brückenbesitzer auch die Herrschaft über den ganzen Fluss mindestens direkt unter der Brücke und tendierten darauf hin, von der Brücke aus ihre Fluss-Herrschaft samt der Verfügung über die Uferwege flussauf- und -abwärts auszudehnen. So beanspruchte Schaffhausen sicher seit dem Spätmittelalter die Flussherrschaft abwärts bis über den Rheinfall hinunter und aufwärts bis gegen Diessenhofen, obschon hier auf der einen Seite zum Teil Thurgau und Zürich, an der andern die Landgrafschaften Hegau und Klettgau Uferherren waren. Zürich tat als Besitzer der Herrschaft Eglisau seit der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert dasselbe rheinaufwärts bis zur Thurmündung, und auch der Abt von Rheinau versuchte es im 16. und 17. Jahr-

¹⁸ K. Schib, Zur Geschichte der schweiz. Nordgrenze, in: ZSG 27, 1947, S. 1 ff.

¹⁹ Br. Amiet, Die solothurnische Territorialpolitik von 1344–1532, Diss., Solothurn 1929, S. 17f., 39. H. A. Michel, Die Grenzziehung zwischen Bern und dem Fürstbistum Basel, in: Archiv d. histor. Vereins d. Kts. Bern 50, 1966, S. 122, 248, 289 ff. Eidg. Abschiede VI, II, 1, S. 591 y.

²⁰ Vgl. u. a. Eidg. Abschiede IV, 1, S. 142, 3. Sept. 1533 betr. Brücke am Schollberg bei Trübbach. Eidg. Abschiede IV, 2, S. 332, 10. Febr. 1566: Der Vogt von Feldkirch ist der Meinung, die Grenze zwischen Eidgenossen und Österreich sei dort, «wo bei stillem Wetter eine Feder den Rhein hinunterfliesse». F. Siegfried, Die Schiffergenossenschaft der Stüdler in Koblenz, in: Argovia 33, 1909, S. 223 ff. P. Wiesendanger, Die Entwicklung des Schiffahrtsrechts in der Schweiz, Frauenfeld 1918, S. 16ff.

hundert von seiner Brücke aus, allerdings erfolglos wegen des Widerstandes des Grafen von Sulz auf dem andern Ufer. Er musste sich mit der Grenze in der Flussmitte begnügen. Über die Frage der Flussherrschaft bei Schaffhausen und Eglisau aber stritten sich Zürich und Schaffhausen seit dem 16. Jahrhundert unentwegt. Erst um 1900 hat das Schweizerische Bundesgericht angesichts der damals aktuell werdenden Kraftwerkfragen die beiden Konflikte endgültig entschieden und namentlich den ganzen Rhein von Büsingen oberhalb Schaffhausen bis ins sogenannte Urwerf unterhalb der Stadt in Würdigung der historischen Verhältnisse Schaffhausen zugesprochen²¹. Auch Bern beanspruchte verschiedene Grenzflusspartien ganz für sich, wie zum Beispiel seit dem 15. Jahrhundert diejenige vom Ausfluss des Bielersees über das anschliessende Aarestück bis unterhalb der Brücke von Büren als Grenze gegen das Fürstbistum Basel, und im 17. Jahrhundert die Reuss samt dem rechtsseitigen Uferweg als die Grenze der gemeineidgenössischen Herrschaft der Freien Ämter. Auf der andern Seite des Jura setzte Frankreich seine Hoheit über die ganze Breite des Doubs als Grenzfluss gegen das Fürstbistum Basel durch 22. Was sich so in der Eidgenossenschaft in vielen kleinen, aber hartnäckigen Konflikten vom 15. bis 18. Jahrhundert abspielte, treffen wir in grösserem Ausmass gleichzeitig auch in Deutschland, vor allem im Kampf der Pfalzgrafen bei Rhein um das «Dominium Rheni» von Selz bis Bingen, der ebenfalls im 17. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreichte 23. Besonders früh und scharf aber zeigte sich diese Tendenz an der Grenze zwischen Frankreich und dem Reich um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert. König Philipp der Schöne setzte damals im Zuge der französischen Expansion nach Osten die Herrschaft über die ganze Breite der Rhone bei Viviers, gegenüber Avignon und über die Maas bei Verdun durch 24.

²¹ Vgl. u. a. Schaffhausens Hoheitsrechte am Rhein, Prozess-Schriften 1894/97 (Rheinfallprozess), Sammelband im StA Zürich. Rheinprozess 1906/07 (um die Rheinhoheit zwischen der Thurmündung und Eglisau), Sammelband im StA Zürich. Gutachten über die Rheingrenze von Nohl bis zur Einmündung der Thur (bes. über die Verhältnisse bei Rheinau) vom 29.8.1905; Gutachten über die Grenzlinie zwischen Zürich und Baden im Rhein vom 19.6.1913; Gutachten über die Rheinbrücken vom 28.4.1925; alle im StA Zürich. Vgl. auch das praktisch vollständige Verzeichnis der Tagsatzungsberatungen und -beschlüsse über Gewässergrenzen, Brücken usw. bei K. Schulthess, Das Internationale Wasserrecht, Zürich 1916, S. 87ff. F. Rüedt, Die Rheingrenze bei Schaffhausen-Feuerthalen, in: Zürcher Chronik 1957.

²² Büren: H. A. MICHEL, zit. oben in Anm. 19. Reuss: Eidg. Abschiede IV, 2, S. 1098 f. (1563); V, 2, S. 1704, Art. 36 (1648). Doubs: O. NIPPOLD, Rechtsgutachten über die Grenzverhältnisse am Doubs, Bern 1909. S. DAVEAU, Les régions frontalières de la Montagne Jurassienne, Lyon 1959, S. 105.

²³ A. Schäfer, Der Anspruch von Kurpfalz auf die Herrschaft über den Rhein von Selz im Elsass bis Bingen, in: ZGORh 115, 1967, S. 265 ff.

²⁴ F. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308, Tübingen 1910, S. 81, 111f., 120f, 202ff., 263ff., 280ff., 320ff.

Das rechtliche Instrumentarium für alle diese grösseren und kleineren Kämpfe um die Flussherrschaft bildete das sogenannte Flussregal. Die schiffbaren Gewässer, zu denen auch die grösseren Seen gerechnet wurden, standen seit dem Frühmittelalter allgemein in der Verfügung des Königs. Im Reich sind sie seit dem 12. Jahrhundert vom König in aller Form als Regal beansprucht worden, das heisst als sein ausschliesslicher, aber weiterverleihbarer Hoheitsbereich. Dazu gehörte die Verfügung über das Strombett und seine Inseln, die Gerichtsbarkeit auf dem Wasser, das Geleit für die Schifffahrt samt den Leinpfaden am Ufer und der Zoll von der Schiffahrt sowie die Befugnis zur Errichtung von Fähren, Brücken, Mühlen und andern Wasserbauten. Gelegentlich wurde auch die Fischerei dazu gerechnet, doch ist sie meist schon früh ihre eigenen Wege gegangen und hat für Gewässerherrschaft und Grenzbildung eine geringe Rolle gespielt. Das Flussregal gelangte in einem jahrhundertelangen Prozess vom Hochmittelalter bis ins 17. Jahrhundert durch königliche Verleihung oder faktische Aneignung in die Hände der Territorialherren. Es stellte vor allem das Mittel dar, um die Flussherrschaft nicht nur ans gegenüberliegende Ufer vorzuschieben, sondern sie gelegentlich auch fingerartig zwischen zwei andern Uferherren vorzutreiben 25.

Diese bisher an Flüssen gezeigte Tendenz der Herrschaft, sich über das ganze Wasser bis mindestens ans andere Ufer und wenn möglich auch flussauf- und -abwärts auszudehnen, hat nun auch auf den zahlreichen schweizerischen Seen zu zum Teil sehr eigenartigen Grenzverhältnissen geführt. Die grösseren von ihnen sind als Ausweitungen schiffbarer Flüsse, aber auch wegen ihres Fischreichtums schon früh vom König beansprucht und zusehends an weltliche und geistliche Herren weitergegeben worden, die kleineren aber als Fischwasser unter die Herrschaft der das Ufer beherrschenden Grundherren gelangt. So stand der Zürichsee wohl seit karolingischer Zeit der Königspfalz in Zürich zu und gelangte mit ihr im 13. Jahrhundert in die Gewalt der Stadtgemeinde. Die formelle Verleihung des ganzen Sees bis zur Rapperswiler Brücke an die Stadt Zürich durch Kaiser Karl IV. im Jahre 1362 dürfte die ältere Entwicklung nur bestätigt haben. Einzig bei Rapperswil und im Bereich der Ufenau wurden schon seit viel früherer Zeit schmale Wasserstreifen am Ufer für die Fischerei für Rapperswil und das Kloster Einsiedeln ausgeschieden. So hat Zürich, lange bevor es die Ufer des Sees

²⁵ R. Schröder, E. v. Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin, Leipzig 1922⁶, S. 428, 580ff. H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte 1, Karlsruhe 1954, S. 369ff.; 2, Karlsruhe 1966, S. 137ff. Für Frankreich vgl. immer noch das alte, aber wertvolle Buch von Paul Lucas Championnière, De la propriété des eaux courantes, Paris 1846, bes. S. 580ff.

territorial beherrschte, den See besessen und besitzt ihn heute noch 26. Ähnlich erwarb Bern die Herrschaft über nahezu den ganzen Bielersee im 14. Jahrhundert von den Grafen von Nidau und konnte sie trotz aller Anfechtung bis heute behalten. Der Neuenburgersee scheint um 1303 noch ganz den Grafen von Neuenburg gehört zu haben, jedoch im Laufe des 15. bis 17. Jahrhunderts von den Uferanstössern Neuenburg, Bern und Freiburg geteilt worden zu sein²⁷. Die am untern Ende des Hallwilersees sitzenden Herren von Hallwil hatten den langgestreckten Hallwilersee wohl von den Grafen von Kyburg erhalten und besassen ihn dann durch Jahrhunderte, ohne etwa seine Umgebung zu beherrschen 28. Die Zähringer statteten die Stadt Murten bei ihrer Gründung mit dem Murtensee aus, und er blieb in ihrem Besitz, bis er im 19. Jahrhundert zum Streitobjekt zwischen den Kantonen Freiburg und Waadt wurde 29. Bei manchen Seen werden im Laufe der Zeit Wasserstreifen am Ufer zugunsten einzelner Herren und Dörfer ausgeschieden, die besonders für die Fischerei vom Ufer aus wichtig waren. So zeichnet sich an den Seen oft eine Zweiteilung der Herrschaft in die für die Uferfischerei wichtigen Wasserstreifen am Ufer und das für die Schiffahrt, die Netzfischerei und die übergreifende Herrschaft wichtige tiefere Seebecken ab. Es ist eine Zweiteilung, die in einem gewissen Sinne dem geschilderten Unterschied zwischen bäuerlicher Nutzung und Herrschaft, Dorf- und Herrschaftsgrenzen an Flüssen entspricht.

Zum Schluss verdienen noch die beiden grossen Seen Beachtung, die das schweizerische Mittelland östlich und westlich begrenzen, der Bodensee und der Genfersee. Am kleineren Teil des Bodensees unterhalb Konstanz, dem Untersee, vermochte sich die Abtei Reichenau vom 8. bis 16. Jahrhundert weitgehend als Seeherrin durchzusetzen. Dagegen kamen nach dem Untergang der Staufer, die wohl die Seeherren waren, am grösseren eigentlichen Bodensee zwischen Lindau und Konstanz wegen seiner Grösse und der Viel-

²⁶ R. W. Huber, Die ehemaligen Schiffahrtsrechte auf Zürichsee, Linth und Walensee, Diss., Zürich 1958, S. 17ff. Zürcher Stadtbuch 1, S. 212f. Th. v. Liebenau, Geschichte der Fischerei in der Schweiz, Bern 1897, S. 13. R. Bühler, Die Fischereiberechtigung im Kanton Zürich, Diss., Meilen 1969.

²⁷ Bielersee: H. A. MICHEL, Die Grenzziehung zwischen Bern und dem Fürstbistum Basel, in: Archiv d. histor. Vereins d. Kts. Bern 50, 1966, S. 98 ff., 203 ff. H. A. MICHEL, Berns Hoheit über den obern Bielersee, in: Festgabe Hans von Greyerz, Bern 1967, S. 257 ff. Neuenburgersee: G. A. MATILE, Monuments de l'histoire de Neuchâtel, I, Neuchâtel 1844, S. 79, S. 310. Eidg. Abschiede VII, II, I, S. 1206. H. RENNEFAHRT, Das Stadtrecht von Bern, in: Slg. Schweiz. Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kts. Bern IV, I, S. 262 ff.; IV, 2, S. 1043 ff., 1052 ff.

²⁸ Th. v. Liebenau, Geschichte der Fischerei in der Schweiz, Bern 1897, S. 28. J. J. Siegrist, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, in: Argovia 64, 1952, S. 68 ff.

²⁹ F. E. Welti, *Das Stadtrecht von Murten*, in: Slg. Schweiz. Rechtsquellen IX, Die Rechtsquellen des Kts. Freiburg I, 1, Aarau 1925, S. 605, Register s. v. Murtensee. Tagsatzungsabschied 1846, Beilagen KK, MM.

zahl von Reichsstädten und andern Territorialherren an seinen Ufern nie klare Herrschaftsverhältnisse zustande. Im 14. Jahrhundert suchte der Bund der Städte um den See und besonders Konstanz als eine Art Bundesvorort und Geleitsherrin eine gewisse Seeordnung zu schaffen. Gleichzeitig begannen einzelne Anstösser mit Hilfe kaiserlicher Privilegien sich bestimmte Uferzonen aus der Seefläche zu schneiden. Diese komplizierte Symbiose ist im 15. Jahrhundert durch die Inbesitznahme des Südufers durch die Eidgenossen und die anschliessende Besetzung der Stadt Konstanz durch Österreich im Jahre 1548 gestört worden. Die Eidgenossen teilten 1554 in einem Vertrag mit dem Bischof von Konstanz als Herrn der Abtei Reichenau den Untersee nach der Mittellinie zwischen Thurgau und der Reichenau. Im 17. Jahrhundert lehnten sie den Anspruch Österreichs auf die Oberherrschaft über den Bodensee, den es aus dem Besitz der Stadt Konstanz ableitete, ab und verlangten schliesslich nach der formellen Loslösung der Eidgenossenschaft vom Reich im Westfälischen Frieden durch einen Tagsatzungsbeschluss von 1681 die Teilung des Bodensees auf der Mittellinie. Zugleich verkündeten sie den Grundsatz, bei allen Grenzgewässern solle die Mittellinie als Grenze gelten, wenn nicht urkundlich etwas anderes festgesetzt sei. Dieses Prinzip vermochten sie jedoch auf dem Bodensee nur für die Konstanzer Bucht im Vertrag von 1685 zu verwirklichen. Für die grosse Seefläche gelang keine Einigung, weil sich in diesem Falle drei Parteien, nämlich einmal die im schwäbischen Reichskreis zusammengefassten Reichsstädte und Territorialherren, dann Vorderösterreich und schliesslich die Eidgenossen, gegenüberstanden. Ja, während die Eidgenossen seit dem 17. Jahrhundert bis heute immer wieder die Mittellinie fordern, betrachtete die deutsche Seite den See vorwiegend als gemeinsamen Besitz der Anstösser. Österreich aber fasste in den letzten Jahren das tiefe Seebecken als Niemandsland ähnlich wie die hohe See auf. Angesichts der modernen Rolle des Bodensees als Erholungsgebiet und Trinkwasserreservoir für einen weiten Umkreis dürften diese ungeklärten Herrschaftsverhältnisse auf dem See als Grenzsaum auch weiterhin bestehen bleiben³⁰.

Völlig anders liegen die Verhältnisse am Genfersee. Schon im 11. Jahrhundert sprach Kaiser Heinrich IV. dem Bischof von Lausanne alle Besitzungen Herzog Rudolfs von Rheinfelden vom Grossen St. Bernhard bis zur Brücke von Genf zu und damit vermutlich doch auch die nördliche Hälfte

³⁰ Aus der sehr reichen Lit. über den Bodensee vgl. O. Gönnenwein, Die Rechtsgeschichte des Bodensees bis zum Dreissigjährigen Krieg, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 69, 1949/50, S. 27/61. F. Heimlich, Die Hoheitsverhältnisse am Bodensee, Diss., Konstanz 1930. Ph. Pondaven, Les lacs-frontière, Paris 1972, S. 433, Register s. v. Lac de Constance. Eidg. Abschiede VI, II, 1, S. 5, 21.4.1681.

des Sees, der früher zur Gänze unter der Herrschaft der Könige von Hochburgund gestanden haben dürfte. Im 13. Jahrhundert zeigen verschiedene Urkunden klar, dass der Bischof über die nördliche und Savoyen über die südliche Hälfte bis zur Seemitte verfügte. Schliesslich ist dann die Mittellinie als Grenze endgültig 1564 im Vertrag von Lausanne zwischen Bern als Rechtsnachfolger des Bischofs von Lausanne und Savoyen festgelegt worden. Offensichtlich erleichterte die Zweizahl der Interessenten seit früher Zeit, wohl aber auch die einst geringe Besiedlung und verkehrswirtschaftliche Bedeutung des südlichen Seeufers diese einfache Teilung 31.

Fassen wir zusammen: Die bäuerliche Nutzung fand zu allen Zeiten an Gewässern von einer gewissen Breite und Tiefe ihr natürliches Ende, und deshalb enden auch die Gemeindegemarkungen seit früher Zeit bis heute in der Regel an ihren Ufern. Sie überschritt nur schmale, leicht überquerbare Gewässer oder aber mäandernde Flüsse wegen ihrer geringen Tiefe und ihrer Tendenz, Nutzgelände in nahezu beliebigem Wechsel dem einen Dorf zuzuführen und dem andern wegzunehmen.

Wesentlich anders verhielt es sich im staatlich-herrschaftlichen Bereich, wie es in Einzelfällen schon seit dem Frühmittelalter und vom Spätmittelalter bis in die Neuzeit immer deutlicher fassbar wird. Im Früh- und Hochmittelalter waren Flüsse meist Richtlinien für Grenzsäume und Streugrenzen. Mit der zunehmenden Anwendung des Regalrechtes und der sich verstärkenden Territorialbildung seit dem 12. Jahrhundert ergab sich immer deutlicher die Tendenz, sich der Gewässer zu bemächtigen, ja die eigene Herrschaft mindestens bis ans gegenüberliegende Ufer, wenn nicht darüber hinaus vorzuschieben. Im Verlaufe des 15. bis 17. Jahrhunderts scheint es geradezu zum Zeichen einer Vorrangstellung gegenüber dem Nachbarn zu werden, dass man die Gewässerherrschaft mindestens bis an dessen Ufer ausdehnt. Dabei ist schwer zu sagen, wie weit militärische und wirtschaftliche und wie weit auch reine Prestige-Überlegungen mitspielten. Der sehr alte Brauch der Herrscherbegegnung in der Mitte von Grenzflüssen oder von Grenzbrücken, der auch zwischen Frankreich und dem Reich an der Saône- und der Maasgrenze seit karolingischer Zeit mehrfach geübt wurde und die Gleichberechtigung der beiden Herrscher ausdrücken sollte, scheint

³¹ MGH, DD, Die Urkunden Heinrichs IV., bearb. v. D. v. Gladiss, Weimar 1959, S. 409f., Nr. 311. Die Urkunden Konrads III., bearb. v. F. Hausmann, Wien 1969, S. 230ff., Nr. 128. L. DE CHARRIÈRE, Recherches sur les sires de Cossonay, in: MDR V, 1, S. 226f. F. Gingins-La Sarra, F. Forel, Recueil de chartes, statuts et documents, in: MDR VII, Lausanne 1846, S. 67ff., Nr. 28, 1275/79. Ph. Pondaven, Les lacs-frontière, Paris 1972, S. 435, Register s. v. Lac Léman. Eidg. Abschiede IV, 2, S. 1503. Th. v. Liebenau, Geschichte der Fischerei in der Schweiz, Bern 1897, S. 15ff.

nicht wenig für Prestige-Überlegungen zu sprechen 32. Der schon im römischen Recht mindestens angelegte Gedanke der Mittellinie als Gewässergrenze vermochte sich offenbar nur dort durchzusetzen, wo sich die Nachbarn eine gewisse Gleichrangigkeit zuerkannten oder aber beide ein nur geringes Interesse am Gewässer zeigten. Deshalb hat sich denn auch die Mittellinie im ganzen vom 15. bis 19. Jahrhundert an unseren Landesgrenzen, wo zunehmend das werdende Völkerrecht ins Spiel kam, immer mehr durchgesetzt. Im innereidgenössischen Bereich hingegen vermochten sich da und dort alte Sonderrechte und einstige Macht- und Rangunterschiede gewissermassen eingefroren in Gestalt von übergreifenden Fluss- und Seeherrschaften zu erhalten.

³² F. L. Ganshoff, *Histoire des relations internationales* 1, *le moyen-âge*, Paris 1953, S. 120f., 265. Zwischen 900 und 1300 fanden 15 Begegnungen zwischen deutschen und franz. Herrschern an Flüssen statt.



Die Märkte der Schweiz in Mittelalter und Neuzeit

In den letzten Jahrzehnten ist die Frage nach der Bedeutung der Marktdörfer und Marktflecken und nach ihrem Verhältnis zu den Städten im Mittelalter und in der frühen Neuzeit in der Literatur und an wissenschaftlichen Tagungen lebhaft diskutiert worden¹. Die Schweiz hat zu dieser Diskussion bisher wenig beigetragen, obschon ihre geographische und staatliche Situation auch in diesem Bereich interessante Erscheinungen erwarten lassen würde. Zwar hat sie mit dem Berner Jeremias Gotthelf wohl den grössten epischen Schilderer ländlicher Märkte hervorgebracht². Doch in ihren einschlägigen Lexika und Handbüchern kommt der Begriff «Markt» in der Regel nicht vor und namentlich nicht im Sinne des nicht-städtischen Ortes, an dem zu bestimmten Zeiten Markt gehalten wird3. Neben Beobachtungen Heinrich Büttners über jene Märkte, die im Hochmittelalter zu Städten wurden, wie zum Beispiel Schaffhausen oder St. Gallen, und verstreuten Angaben über ländliche Märkte in zahlreichen Ortsgeschichten hat allein Hektor Ammann auf die schweizerischen und besonders innerschweizerischen Marktorte im Mittelalter hingewiesen, die zwar stadtähnlich waren, aber nie zu eigentlichen Städten wurden⁴. Auf die grosse Bedeutung der ländlichen

¹ Vgl. u. a. Werner Spiess, Das Marktprivileg, Heidelberg 1916. Walter Gerlach, Über den Marktflecken- und Stadtbegriff im späteren Mittelalter und in neuerer Zeit, in: Festgabe G. Seeliger, Leipzig 1920, S. 141–159. Lothar Gross, Stadt und Markt im späteren Mittelalter, in: ZRG, GA 45, 1925, S. 65–82. Karl S. Bader, Studien zur Rechtsgeschichte des ma. Dorfes 1, Weimar 1957, S. 108 ff., 232 ff.; 2, Weimar 1962, S. 253, 373, 407 f. Heinz Stoob, Minderstädte. Formen der Stadtentwicklung im Spätmittelalter, in: VSWG 46, 1959, S. 1–28. Michael Mitterauer, Zollfreiheit und Marktbereich, Wien 1969.

² Vgl. u. a. Jeremias Gotthelf, Volksausgabe: Leiden und Freuden eines Schulmeisters 1, Zürich 1954, S. 41 ff. Uli der Knecht, Zürich 1955, S. 124 ff. Uli der Pächter, Zürich 1958, S. 347 ff. Die Käserei in der Vehfreude, Zürich 1956, 14. Kapitel: Die grosse Käsbörse in Langnau. Geld und Geist, Zürich 1954, S. 184 f. Wie Christen eine Frau gewinnt, in: Kleinere Erzählungen 1, Zürich 1955, S. 418-427: «Langnauermarkt». Michels Brautschau, in: Kleinere Erzählungen 2, Zürich 1955, S. 399-410: «Huttwylermärit». Vgl. dazu Gabriel Cunche, La société paysanne Bernoise dans la première moitié du XIXe siècle d'après les romans de Jeremias Gotthelf, thèse, Alençon 1918, p. 241 f.

³ Walter Bodmer, Schweizerische Industriegeschichte, Zürich 1960, und Albert Hauser, Schweiz. Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Zürich 1961, berühren dieses Thema nicht. HBLS 4, S. 787/88, «Märkte und Messen», gibt lediglich minime Hinweise. N. Reichesberg, Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Bern o. J., und seine Nachfolger enthalten das Stichwort «Markt» nicht.

⁴ HEINRICH BÜTTNER, Markt und Stadt zwischen Waadtland und Bodensee bis zu Anfang des 12. Jahrhunderts, in: SZG 11, 1961, S. 1–26. HEKTOR AMMANN, Die Talschaftshauptorte der Innerschweiz in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Gfr. 102, 1949, S. 105–144. HEKTOR AMMANN, KARL SCHIB,

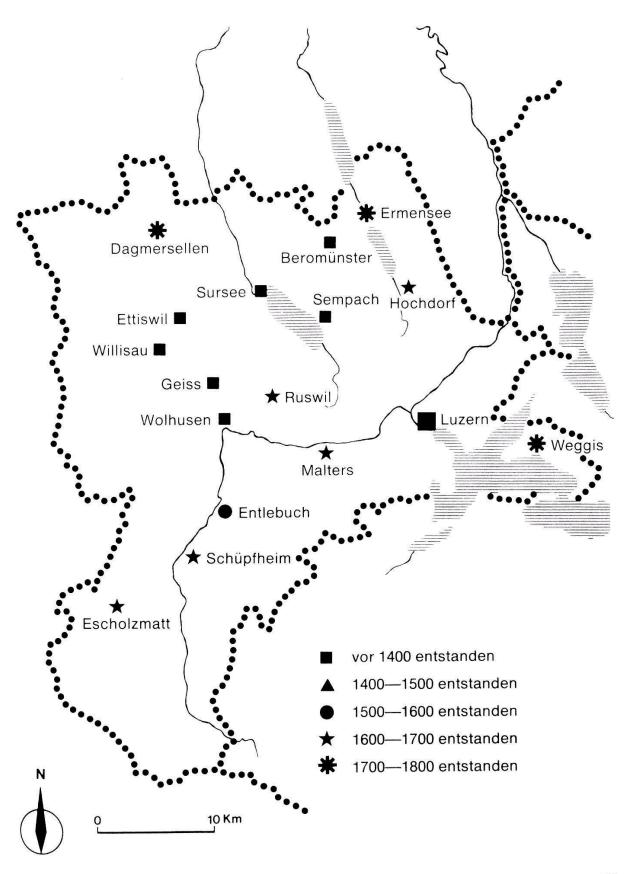
Märkte in der Neuzeit hat Richard Weiss in seiner «Volkskunde der Schweiz» aufmerksam gemacht. Endlich gibt der von ihm begründete Atlas der schweizerischen Volkskunde in der 1973 erschienenen 8. Lieferung eine brauchbare Übersicht über die Märkte des 19./20. Jahrhunderts, doch nur gelegentliche Hinweise auf Alter und Geschichte des einzelnen Marktes⁵. Die statistischen Angaben über Märkte und Städte des Mittelalters und des 19./20. Jahrhunderts, die man aus Ammanns Arbeiten und aus dem Volkskunde-Atlas gewinnen kann, geben nun allerdings eine gute Ausgangsbasis für eine historische Betrachtung der Märkte in Mittelalter und früher Neuzeit ab. Zwar wird es kaum möglich sein, das Marktleben näher zu schildern, das erst in Berichten des späten 18. und des 19. Jahrhunderts in lebendiger Anschaulichkeit vor uns tritt. Doch wenigstens Begriff, Recht, geographische und historische Ausbreitung der Märkte lassen sich einigermassen fassen.

Im Gebiet der heutigen Schweiz erwuchsen 17 Städte, zum Teil aus alten Bischofssitzen und römischen Kastellen, zum Teil aus Marktorten des Frühund Hochmittelalters. 15 wurden im 12., 156 im 13. und noch 8 Städte im 14. Jahrhundert gegründet. Im ganzen entstanden also bis 1400 rund zweihundert Städte. Davon verschwanden während des 14. und 15. Jahrhunderts volle 92 entweder wieder ganz oder sanken zu Dörfern ab. Manche schrumpften in dieser Zeit zu sogenannten Kümmerstädten. So haben nicht einmal hundert Städte das Mittelalter überdauert. Sie liegen zum grössten Teil im schweizerischen Mittelland, dichter gestreut in der französischsprechenden Schweiz und lockerer verteilt im deutschsprachigen Teil. Nur vereinzelt befinden sie sich im Jura, in den Voralpen und Alpen.

Indessen gab es neben den Städten noch verschiedene Märkte, die mit ihren Anfängen in die grosse Städtegründungswelle des 12. bis 14. Jahrhunderts oder vereinzelt noch weiter zurückreichten, aber nie zu Städten wurden. Ammann hat 16 solcher Märkte festgestellt, die auch in ihrer Topographie einen stadtartigen, planmässigen, auf einen Marktplatz konzentrierten Siedlungscharakter aufweisen. Dazu rechnet er im Mittelland vor allem Zurzach am Rhein, den bedeutendsten Messeplatz der Schweiz vom Spätmittelalter bis ins 18. Jahrhundert, der als Markt an einem wichtigen Wallfahrtsort vielleicht bis in die Antike zurückreicht, und Beromünster, die Marktsiedlung zu Füssen des alten Chorherrenstifts, dann aber vor allem im Voralpen- und Alpengebiet alle jene Talschaftshauptorte und ähnlichen

Historischer Atlas der Schweiz, Aarau 1951, Karte 15. HEKTOR Ammann, Zwei unbekannte mittelalterliche Städte der Waadt (mit statistischen Angaben über Städte und Märkte der Schweiz bis 1400), in: Mélanges Antony Babel 1, Genève 1963, S. 71–93.

⁵ RICHARD WEISS, Volkskunde der Schweiz, Zürich 1946, S. 123-127. Atlas der schweiz. Volkskunde, I. Teil, 8. Lieferung, Basel 1973, Karten 114-120, Märkte, und Kommentar dazu.



Marktsiedlungen, wie Altdorf, Sarnen, Schwyz, Einsiedeln, Glarus, Appenzell, Brig, Biasca usw.⁶. Doch zeigen sich bei dieser Kategorie noch mehr als bei den Städten typologische und zeitliche Abgrenzungsschwierigkeiten. Einerseits liesse sich Ammanns Liste wesentlich verlängern. Bei genauerer Nachsuche findet man noch weitere, sicher alte und auch an der Topographie gut erkennbare Marktorte, wie zum Beispiel Andelfingen und Uster im Kanton Zürich⁷. Wenn man auf das topographische Merkmal verzichtet und einfach die Dörfer feststellt, in denen schon vor 1400 irgendwelche Märkte abgehalten wurden, gesellen sich noch viele weitere Orte hinzu, wie zum Beispiel etwa Pfäffikon im Kanton Zürich, Geiss und Ettiswil im luzernischen Mittelland, Frutigen und Saanen im Berner Oberland, ja die 16 von Ammann für die Schweiz genannten alten, schon vor 1400 vorhandenen Marktorte würden sich so im ganzen wohl verdoppeln oder verdreifachen⁸. Andrerseits haben einige bedeutende Marktsiedlungen, wie zum Beispiel Langenthal, Langnau im Emmental, Thusis und Splügen in Graubünden, ihre Märkte erst im 15. und 16. Jahrhundert erhalten, und es ist mindestens völlig ungewiss, ob sie schon früher diese Funktion innehatten9. Ganz allgemein sind die Märkte in den Quellen viel schlechter belegt und erfassbar als die Städte, und ihre Klassierung in eigentliche, auch topographisch deutlich erkennbare Marktorte oder Marktflecken einerseits und blosse Dörfer mit Märkten andrerseits bleibt unsicher und fragwürdig.

Viel wesentlicher erscheint demgegenüber die Tatsache, dass im Gebiete der Schweiz von 1400 bis 1800 keine einzige Dorfsiedlung mehr in den Rang einer Stadt erhoben wurde, die Ausbildung von dörflichen Märkten aller Art aber durchaus nicht zum Stillstand kam, sondern im Gegenteil von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis ins beginnende 18. Jahrhundert kräftig zunahm. Gab es um 1400 insgesamt vielleicht 90 Städte und 30 Märkte in der Schweiz, so waren es um 1800 rund 90 Städte und über 300 Dörfer und

⁶ Vgl. Anm. 4. Zurzach: H. Ammann, Neue Beiträge zur Geschichte der Zurzacher Messen, in: Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau 1929, Aarau 1930, S. 67ff. MICHAEL MITTERAUER, Jahrmärkte in Nachfolge antiker Zentralorte, in: MIÖG 75, 1967, S. 288ff. Beromünster: Markt 1355 erstmals genannt, dürfte aber ins 13. Jh. zurückgehen. Th. von Liebenau, Urkundenbuch des Stifts Beromünster 2, Stans 1913, S. 320, Nr. 516.

⁷ EMIL STAUBER, Geschichte der Kirchgemeinde Andelfingen 2, Zürich 1941, S. 609 ff., 772, 779 f. PAUL KLÄUI, Geschichte der Gemeinde Uster, Uster 1964, S. 47, 117, 163 ff.

⁸ Heimatbuch der Gemeinde Pfäffikon, Pfäffikon 1962, S. 105 ff. Geiss: Archiv f. Schweiz. Geschichte 17, Zürich 1871, S. 152, Nr. 61. Ettiswil: QW I, 2, S. 660, Nr. 1342, 1326. Saanen: Slg. Schweiz. RQ, Bern 2, Landschaft 3, Saanen, S. 8, Nr. 7. Frutigen: Slg. Schweiz. RQ, Bern 2, Landschaft 2, Frutigen, Aarau 1937, S. 12.

⁹ Langenthal: Karl Geiser, Langenthal unter der Twingherrschaft des Klosters St. Urban, in: Archiv d. Hist. Vereins Kt. Bern 25, 1919, S. 213 ff. Langnau: H. Rennefahrt, Grundzüge der Bernischen Rechtsgeschichte 1, Bern 1928, S. 124. Thusis, Splügen: Vgl. Anm. 4 und Fritz Pieth, Bündnergeschichte, Chur 1945, S. 90, 183. R. Jenny, Landesakten der Drei Bünde, Chur 1974, S. 15, Nr. 31.

Weiler mit Märkten. Nur schon diese frappante Vermehrung der ländlichen Märkte in Spätmittelalter und früher Neuzeit rechtfertigt es, der Geschichte der Märkte mehr als bisher nachzugehen. Dabei wollen wir vor allem drei Fragen zu beantworten suchen, nämlich:

- 1. Warum sind nach 1400 keine Siedlungen mehr in den Rang von Städten erhoben worden?
- 2. Was hat man vom 15. bis 18. Jahrhundert unter Märkten und Marktflecken verstanden und wie hat man ihre Neuschaffung begründet?
- 3. Wie verteilt sich die Vermehrung der Märkte zeitlich und räumlich, quantitativ und qualitativ?
- 1. Warum sind nach 1400 keine Siedlungen mehr in den Rang von Städten erhoben worden?

Auf diese Frage geben die Quellen des 14. bis 18. Jahrhunderts keine direkte Antwort, so dass sie nur vermutungsweise erschlossen werden kann. Die massenhaften Städtegründungen in der Schweiz des 12. und 13. Jahrhunderts sind von einer Unzahl grosser und kleiner Dynastengeschlechter sowie von einigen Stiften und Klöstern zur wirtschaftlichen und militärischen Stärkung ihrer Herrschaft vorgenommen worden. Die Habsburger und die Savoyer haben dann beim allmählichen Auf bau ihrer grossen landesfürstlichen Territorien im ausgehenden 13. und im 14. Jahrhundert dieses schon recht dichte Netz noch mit wenigen letzten und meist nicht sehr erfolgreichen Neuschöpfungen ergänzt. Elgg und Bülach im nördlichen Kanton Zürich sowie Weesen am Walensee zum Beispiel sind die letzten Markt- und Burgsiedlungen in der Ostschweiz, die 1371, 1384 und 1387 von den Habsburgern urkundlich zu Städten befördert wurden. Doch Elgg ist schon unmittelbar darauf bloss «Stättli» und nach mehrfacher Zerstörung und Übergang an die Eidgenossen nurmehr Flecken genannt worden, ja seine Märkte verschwanden, um erst im 16. Jahrhundert wiederaufgenommen zu werden. Nicht viel anders erging es Weesen. Nach der Schlacht bei Näfels wurde es zerstört und auf Wunsch der Eidgenossen nur als «Flecken» wieder aufgebaut und nicht mehr befestigt. Die neuen Herren titulierten es im 15. Jahrhundert einfach als «Gmeind 10». Allein schon diese Beispiele deuten

¹⁰ Vgl. Anm. 4. Elgg: Karl Miethlich, Geschichte der Herrschaft, Stadt und Gemeinde Elgg, Elgg 1946, S. 87f., 132ff., 166ff., 439ff. Bülach: Walter Hildebrandt, Bülach, Geschichte einer kleinen Stadt, Winterthur 1967, S. 212ff. Weesen: Slg. Schweiz. RQ, St. Gallen, 3, 1, Landschaft Gaster, S. 405 ff.

an, dass die Habsburger noch am Ende des 14. Jahrhunderts den Titel «Stadt» als Herrschaftsinstrument und Auszeichnung verstanden, die Zeit aber für solche Spätlinge nicht günstig war und die Eidgenossen keinen besondern Wert mehr auf diesen Titel legten. Von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts sind indessen nicht nur gegen hundert Städte untergegangen oder zu Dörfern abgesunken, sondern in dieser Zeit sind auch keine neuen Märkte entstanden und manche bestehenden für längere Zeit oder für immer eingegangen. Erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts begannen sie sich wieder zu vermehren, während keine neuen Städte mehr geschaffen wurden. Offensichtlich machten sich da die bekannte allgemeine Krise des 14. und frühen 15. Jahrhunderts mit wirtschaftlicher Stagnation, Pest und starkem Bevölkerungsrückgang und die zahlreichen Kriege der Eidgenossen in dieser Zeit, die Handel und Verkehr wesentlich hemmten, bemerkbar.

Wenn in der Folge im Gebiet der Schweiz keine Marktsiedlungen mehr zu Städten erhoben wurden, muss indessen eine besondere Abneigung der Eidgenossen gegen Städte im Spiele gewesen sein. Denn im übrigen Europa, und besonders in Deutschland und Österreich, sind auch im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit doch wenigstens gelegentlich noch Siedlungen in den Rang von Städten erhoben oder seltener gar Städte neu geschaffen worden¹¹. Die eidgenössischen Städte- und Länderorte übernahmen im Laufe des ausgehenden 14. und des 15. Jahrhunderts in ihrem Einzugsbereich das territorialherrschaftliche Erbe ihrer adligen und landesfürstlichen Vorgänger und Gegner und vor allem dasjenige Habsburgs, bauten es zu einzelörtischen Territorien aus und strafften es organisatorisch. Sie wären in ihrer Position als reichsunmittelbare Herren über grössere und kleinere Territorien rechtlich durchaus in der Lage gewesen, neue Städte zu schaffen. Warum haben sie nun bis ins 18. Jahrhundert in ihren Territorien keine einzige Siedlung zur Stadt erhoben?

Für die Länderorte im Alpen- und Voralpengebiet ist in diesem Zusammenhang an eine Beobachtung K. S. Baders zu erinnern. Er hat darauf hingewiesen, dass die Talgemeinden im Voralpen- und Alpengebiet, die vom 13. bis 15. Jahrhundert entstanden und zu Länderorten (Länderkantonen) wurden, hinsichtlich Behördenorganisation, Mitwirkungsrechten der Landsleute und auch in anderer Beziehung sehr ähnliche Züge wie Stadtgemeinden aufweisen 12. Schon daraus ergibt sich, dass sie innerhalb ihrer Täler keine rechtlich privilegierten Siedlungen im Sinne von Minder- oder gar von voll

¹¹ Vgl. u. a. G. H. GENGLER, Über die deutschen Städteprivilegien des 16., 17. und 18. Jhs., in: Festschrift der Universität Erlangen 1901, Erlangen 1901, S. 11ff.

¹² K. S. BADER, Studien zur Rechtsgeschichte des ma. Dorfes 2, Weimar 1962, S. 250-265.

ausgebildeten Städten, also gewissermassen keine Städte in der Stadt, dulden konnten. In der Tat gab es ja in den Länderorten Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell keine Städte, sondern bloss einige Marktflecken. In ihren Untertanengebieten haben die Länderorte zwar die rechtlichen Besonderheiten der wenigen, schon vorhandenen Städtchen im ganzen respektiert, aber doch mit einer gewissen Tendenz, sie den andern Gemeinden gleichzustellen. Besonders deutlich zeigte sich dies im Konflikt um die Einordnung von Stadt und Amt Zug in das Gefüge der Eidgenossenschaft von 1352 bis 1406. Wie sollte dieses Gebiet zwischen Mittellandstädten und Gebirgsländern, das die Eidgenossen Österreich entrissen hatten, als eidgenössischer Ort organisiert werden? Sollten die Bauerngemeinden, die die Stadt umgaben, zum untertänigen Territorium der Stadt Zug und nur diese allein eidgenössischer Ort werden oder sollten Landgemeinden und Stadt als gleichberechtigte Genossen insgesamt, eventuell sogar mit einem gewissen Übergewicht der Bauern, Bundesglied werden? Dieser Streit zwischen den Städteorten Zürich, Luzern und Bern und dem Länderort Schwyz endete schliesslich mit dem Kompromiss, dass Landgemeinden und Stadt zu praktisch gleichberechtigten Teilen des Ortes Zug wurden und Zug so eine eigenartige Zwitterform zwischen Städte- und Länderorten erhielt 13.

Die Städteorte achteten zwar die herkömmlichen Vorrechte der einzelnen Untertanenstädte, vermehrten sie jedoch nicht und erhoben wohl da und dort Dörfer zu Marktflecken, schritten aber nie bis zur Beförderung zur eigentlichen Stadt weiter. Bern zum Beispiel verlieh 1477, unmittelbar nach den Burgunderkriegen, dem Dorfe Langenthal das Privileg für einen Wochenmarkt. Dieser Markt, der an der Nahtstelle zwischen bernischem Oberund Unteraargau, Luzern und Solothurn lag, wurde bald von der ganzen weitern Umgebung eifrig besucht. 1571 gewährte Bern Langenthal zudem zwei Jahrmärkte und 1647 einen dritten. 1710 erlaubte es Langenthal den Warenverkehr mit dem Ausland und begann die Dorfgenossen als Burger zu bezeichnen. Ja, 1792 erwog es gar, dem Marktflecken das Stadtrecht zu verleihen, doch blieb es schliesslich beim Marktflecken. So hat dieses Dorf im Zuge seiner Entwicklung zu einem wichtigen wirtschaftlichen Zentrum des grössten Territoriums nördlich der Alpen, das von einer Stadt beherrscht wurde, zwar immer mehr Vorrechte und städtische Gestalt erhalten, ist aber nie im vollen Sinne eine Stadt geworden 14. Wo aber einmal eine Untertanenstadt offene Widersetzlichkeit zeigte, wie das kleine bernische Städtchen Wiedlisbach, das sich im grossen Bauernkrieg von 1653 auf die Seite der

¹³ Eugen Gruber, Geschichte des Kantons Zug, Bern 1968, S. 29-39. Slg. Schweiz. RQ, Zug 1, Aarau 1971, S. 220ff.

¹⁴ Vgl. Anm. 9.

Bauern schlug, griff die herrschende Stadt hart zu. Mauern und Tore wurden geschleift, das Stadtrecht entzogen und die Siedlung fortan als Dorfgemeinde behandelt. Allein der Markt blieb erhalten 15. Offensichtlich wünschte Bern keine zusätzlichen oder gar widerspenstigen befestigten Siedlungen in seinem Territorium.

In der von den Eidgenossen gemeinsam beherrschten Grafschaft Baden aber verhinderten Städte- und Länderorte miteinander die Bildung einer neuen Stadt. 1510 versuchte das Chorherrenstift Zurzach am Rhein den an es angelehnten Marktflecken zur Stadt zu erheben. Dieser Sitz der wichtigsten Waren- und Zahlungsmessen im Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft verfügte über erhebliche Freiheiten, eigene Behörden und eine städtische Befestigung, war also faktisch schon eine Stadt. Doch die eidgenössischen Orte traten auf diesen Vorstoss überhaupt nicht ein 16. Die Zurückhaltung der Eidgenossen gegenüber Städten, das heisst privilegierten und befestigten Siedlungen, in ihren Herrschaftsgebieten ist also seit dem 14./15. Jahrhundert offensichtlich.

2. Was für Marktorte gab es vom 14. bis 18. Jahrhundert in der Schweiz, und was hat man damals unter Markt und Marktslecken verstanden?

Schon einleitend haben wir festgestellt, dass die Unterscheidung von eigentlichen, auch topographisch deutlich erkennbaren Marktorten oder Marktflecken und blossen Dörfern mit Märkten unsicher und fragwürdig bleibe. Märkte im engsten Sinne waren seit früher Zeit begrenzte Plätze oder Strassenzüge einer Siedlung, auf denen an einem oder mehreren Tagen des Jahres (Jahrmarkt) oder an einem Wochentag (Wochenmarkt) oder täglich (täglicher Markt) Handel unter erhöhtem Friedensschutz getrieben werden konnte. Viele von ihnen wurden bis ins 18. Jahrhundert durch ein bei Beginn ausgerufenes Friedensgebot mit erhöhter Bussandrohung gegen Friedbruch geschützt. Der sogenannte tägliche Markt soll zwar ein Reservat der Städte gewesen sein, doch dürfte er sich auch in Marktorten finden. Die meisten ländlichen Märkte, von denen wir hier sprechen, wurden indes als Jahr- oder Wochenmärkte oder als beides in einem Dorf abgehalten. Häufig fand der Markt irgendwo an der Peripherie des Dorfes auf einer Wiese, die im Laufe der Zeit gelegentlich auch gewechselt wurde, oder einfach auf der Brache statt und beeinflusste so das Dorfbild nur wenig. Von derartigen

¹⁵ HBLS 7, S. 518 f. RICHARD FELLER, Geschichte Berns 2, Bern 1953, S. 643. Vgl. unten Anm. 37. ¹⁶ Vgl. Anm. 6.

Märkten erfahren wir in der Regel nur dann, wenn sie vom Marktherrn oder von der Obrigkeit durch einen schriftlichen Erlass bewilligt und geschützt und so auch der Nachwelt überliefert wurden. Wo dies jedoch nur mündlich erledigt wurde, erhalten wir oft erst spät von einem Markt Kenntnis und bleiben über seine Entstehung im ungewissen. Zudem gab es vereinzelt auch «wilde» Märkte, die einfach aus dem faktischen wirtschaftlichen Bedürfnis einer Gegend herauswuchsen. Ein spätes Beispiel dafür ist Sumiswald, das in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts trotz Klagen von Burgdorf und Verboten von Bern einen nie bewilligten, offenbar aber auch nie unterdrückten Wochenmarkt auf einer Wiese vor dem Dorf und dann im Dorf für die Bedürfnisse der Heimspinner der Gegend entstehen liess 17.

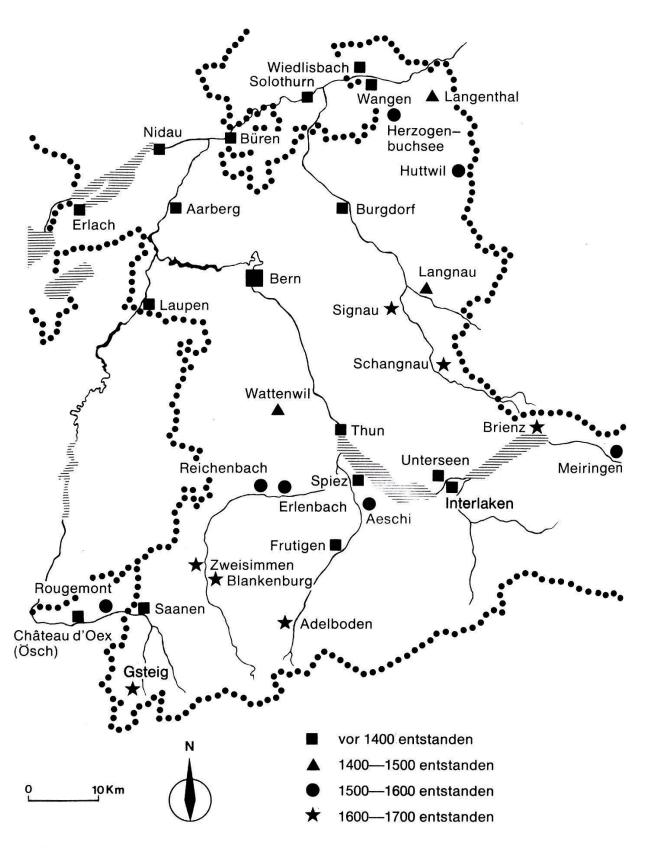
Marktorte, deren Siedlungsbild durch einen grossen zentralen Marktplatz geprägt wurde und die so schon aus der Topographie als solche erkennbar sind, bilden demgegenüber eher die Ausnahme. Entweder sind sie, wie Elgg oder einzelne Innerschweizer Talorte, von einer Herrschaft planmässig angelegt oder durch das grosse Eigengewicht des Marktbetriebes, wie in Langenthal, im Laufe der Zeit geformt worden. Für sie kam erst seit dem 15. Jahrhundert in zunehmendem Masse die Bezeichnung Flecken oder Marktflecken auf 18. Wo solche nach Siedlungsbild und Funktion bedeutende Märkte noch befestigt wurden und weitere bürgerrechtliche, behördliche und gewerblichzünftische Vorrechte erwarben, wie zum Beispiel Zurzach, wird auch die Unterscheidung des Marktortes oder -fleckens von der Stadt unsicher. In der Regel dürfte zwar das Merkmal der Befestigung als Unterschied zwischen Stadt und Marktflecken bis ins 18. Jahrhundert besonders wichtig gewesen sein. Das einzige, ganz sichere Kriterium aber bleibt in solchen Fällen die Tatsache, dass der eine Ort Markt, Flecken oder Gemeinde, der andere jedoch Stadt genannt wurde.

In den Ländern und Gebirgsorten ist man auf den Begriff des Fleckens oder Marktfleckens nie näher eingegangen. Ja, in den wenigsten Fällen vermag man die Entstehung oder Verleihung eines Marktes überhaupt noch zu fassen. Die ältesten Marktorte der Innerschweiz – die Talschaftshauptorte – sind zum kleinen Teil erst aus dem 14. und noch häufiger aus dem 15. Jahrhundert belegt, dürften aber ins 13. Jahrhundert zurückgehen. Zahlreiche weitere Marktorte werden in den folgenden Jahrhunderten bekannt, ohne dass man genau wüsste, wie und wann sie entstanden. Ähnlich verhält es sich in Graubünden, wo wir nur von ganz wenigen der über 50 nichtstädtischen Marktorte wissen, wann und warum ihre Märkte auf kamen. So hat

¹⁷ StA Bern, Ämterbücher Trachselwald D, S. 953, 26.1.1711. Ämterbücher Burgdorf A, S. 447ff., 19.2.1725, RM 2.3.1725.

¹⁸ Schweiz. Idiotikon 1, Sp. 1188f., s. v. «Flecke»; 4, Sp. 411, s. v. «Markt».

Märkte und Städte mit Märkten im deutsch-bernischen Gebiet bis 1800



Splügen 1443 von Heinrich von Werdenberg, dem Herrn des Hinterrheins, einen Wochen- und Jahrmarkt verliehen erhalten, und auch der Markt von Thusis dürfte ins 15. Jahrhundert zurückreichen. Die meisten andern aber dürften erst später im 16. und 17. Jahrhundert von den einzelnen Gerichtsgemeinden selbständig und ohne schriftlichen Niederschlag geschaffen worden sein. Ob im Wallis wirklich alle Märkte bis ins 14. Jahrhundert vom Bischof von Sitten oder von den Herzögen von Savoyen und vom 16. Jahrhundert an vom Landrat verliehen wurden, wie Carlen annimmt, wird noch näher zu überprüfen sein. Jedenfalls hat der Landrat 1532 Münster im Goms und 1534 Visp einen Markt verliehen. Münster erhielt ihn im Wettstreit mit Ernen um die führende Stellung im Zenden (Talschaftsgemeinde) Goms mit folgender Begründung zugesprochen: Jeder Zenden habe Anspruch auf einen Jahrmarkt; zudem führten vier Alpenpässe vom Goms ins Ausland und im Herbst bestehe hier Bedarf nach einem Markt für das «feiste» Vieh¹⁹. Man darf deshalb annehmen, dass in den Länderorten und Alpenrepubliken einige Märkte schon im 13. Jahrhundert geschaffen wurden, die meisten aber seit dem 15. und 16. Jahrhundert von den einzelnen Gemeinden mehr oder weniger autonom aus ihren jeweiligen wirtschaftlichen Bedürfnissen heraus und besonders wegen der zunehmenden Grossviehzucht geschaffen wurden.

Im Gegensatz zu diesen Verhältnissen nahmen die Städteorte des Mittellandes das Marktwesen in ihren Territorien seit dem 15. Jahrhundert bestimmter und mit präziseren Vorstellungen in die Hand. Sie alle tendierten darauf hin, Jahr- und Wochenmärkte, Handel und Handwerk und insbesondere den Handel mit Import- und Fertigwaren, wie Salz, Eisen und Tuch, auf die herrschende Stadt und die vorhandenen Untertanenstädte zu beschränken, doch unterdrückten sie schon vorhandene ländliche Märkte mit Handwerkstätigkeit nicht, ja sie behielten sich die allfällige Neuschaffung von solchen Märkten vor. Bern fasste 1464 und 1478 Ratsbeschlüsse in diesem Sinne, die indessen nur für das Mittelland und Hügelgebiet von Thun bis in den Aargau galten und neben den Städten bereits auch die dörflichen Jahrmärkte von Langnau und Herzogenbuchsee anerkannten, das ganze Berner Oberland aber beiseite liessen. Dort gab es ja praktisch keine Städte, aber vereinzelt Marktorte, wie Interlaken/Unterseen, Frutigen, die sich dann im 16. und 17. Jahrhundert noch erheblich vermehren sollten 20. Ähnlich suchte Luzern 1471 Jahrmärkte und Handwerke auf die regierende Stadt

¹⁹ Graubünden: Vgl. oben Anm. 9, Wallis: Louis Carlen, Markt und Marktrecht im Wallis im 16. Jh., in: Bl. aus d. Walliser Geschichte 17, 1, Brig 1974, S. 51-55.

²⁰ Slg. Schweiz. RQ, Bern 1, Stadtrechte, 8, 1, Das Stadtrecht von Bern, Wirtschaftsrecht, S. 2 ff., 7 ff.

sowie die Städte Sempach, Sursee, Willisau und die Marktflecken Beromünster, Richensee und Wolhusen zu beschränken, musste aber die Handwerkstätigkeit in verschiedenen Dörfern gestatten, die zum Teil später auch Märkte erhielten, wie zum Beispiel Entlebuch²¹. Den Grundsatz der möglichst weitgehenden Beschränkung von Markt und Handwerk auf die Städte hielt Bern zwar bis ins 18. Jahrhundert in der Theorie fest, wich von ihm aber in der Praxis immer wieder ab. In der gemeineidgenössischen Herrschaft Thurgau ersuchten 1598/99 die drei Städte Frauenfeld, Stein am Rhein und Wil die regierenden Orte, den Handel im Thurgau auf ihre gefreiten städtischen Märkte zu beschränken und Märkte in Flecken und Dörfern zu verbieten. Doch Klöster und Gerichtsherren im Thurgau vermochten zugunsten ihrer eigenen Märkte einen solchen längst nicht mehr der Wirklichkeit entsprechenden Beschluss zu verhindern²².

Im 17. Jahrhundert ist dann im Gegensatz zu diesem aus dem Mittelalter stammenden Gedanken von der Vorzugsstellung der Städte die Auffassung immer deutlicher geäussert worden, die ländlichen Märkte seien eine den Bedürfnissen des Landes entsprechende wirtschaftliche Ergänzung des Städtenetzes ohne die rechtliche Sonderstellung von Städten. Die aufblühende schweizerische Landwirtschaft, die als Lebensmittellieferant der kriegsversehrten Nachbargebiete während des Dreissigjährigen Krieges von 1618 bis 1648 eine eigentliche Hochkonjunktur erlebte, brauchte mehr ländliche Handels- und Handwerksplätze und bat die Obrigkeiten um immer neue Marktbewilligungen. Anlässlich der Erhebung des Zürichseedorfes Horgen zu einem «Marktflecken» im Jahre 1639 hat der Rat von Zürich den Marktflecken ganz allgemein als einen Ort umschrieben, «so mit vil Hüseren, Gassen, mehr dann einer Würtschaft, etlich unterschiedlichen Handwerken glychsam als ein Stettli versehen» sei und deshalb auch mit Jahrmärkten begabt werden könne. Viele Häuser, Gassen, mehr als ein Wirtshaus, Handwerker, das traf für Horgen alles zu, doch war es im Siedlungsbild durchaus kein Städtchen, sondern ein stattliches Bauerndorf mit einer grossen Schifflände am See, wo auch der Markt abgehalten wurde. In diesem Sinne hat Zürich damals einer Anzahl von grösseren Dörfern das Recht eines Marktfleckens verliehen²³.

Derartige klar konzipierte Erhebungen von Dörfern zu Marktflecken und Marktverleihungen wurden nun allenthalben, so zum Beispiel in Lu-

²¹ Anton Philipp v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern 1, Luzern 1851, S. 387ff.

²² EA 5, 1, 1, S. 1349, Art. 245-248.

²³ PAUL KLÄUI, Geschichte der Gemeinde Horgen, Horgen 1952, S. 319ff.

zern, Bern usw., aber auch in der ganzen Ostschweiz, immer häufiger. Die Begründung lautete meist, der Weg von diesem Ort zu andern Märkten sei allzu weit. Besonders aufschlussreich ist jedoch, dass nun häufig Märkte dicht an der Grenze der Territorien der Städteorte und auch an den Grenzen der Eidgenossenschaft errichtet wurden, um den Warenabfluss ins Ausland zu verhindern oder doch wenigstens den Nutzen aus dem Export nicht dem Nachbarn zu überlassen. Es zeichnete sich hier eine zielbewusste wirtschaftliche Entwicklungspolitik für das eigene Territorium im Sinne des Merkantilismus ab. Eines der sprechendsten Beispiele dafür ist der Markt von Stäfa am Zürichsee. Die Stadt Rapperswil am obern Zürichsee stellte im 17. Jahrhundert einen Vorposten der katholischen Innerschweiz gegen das protestantische Zürich dar, der den Wasserweg des Zürichsees in Richtung auf Graubünden und Italien sowie die wichtige Strasse von Schwyz über Sattel und den Seedamm in die Ostschweiz und nach Deutschland beherrschte. Ihre Märkte wurden von zürcherischen Untertanen stark besucht. Zürich versuchte nun 1636, zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges, diesen Zulauf zu verhindern, Rapperswil wirtschaftlich zu schädigen und schliesslich 1656 diese Stadt zu erobern, was allerdings kläglich misslang. 1636 errichtete es einige Kilometer seeabwärts den neuen Konkurrenzmarkt von Stäfa. Den Ausschlag für diesen Ort gab, dass er zahlreiche Häuser, Tavernen und eine gute Schifflände umfasste, nach dem Gutachten des Festungsingenieurs Ardüser sich ausserhalb der Reichweite der Rapperswiler Geschütze befand und lagemässig für den Ausbau einer befestigten Stadtanlage geeignet gewesen wäre. Ein Kaufhaus wurde gebaut, viele Leute besuchten den Markt. Kaufleute und Handwerker liessen sich nieder, neue Häuser und ein weiteres Wirtshaus folgten. Rapperswil bekam die Konkurrenz zu spüren, die Innern Orte protestierten an der Tagsatzung. Indessen wurde in Stäfa der Zusammenbruch der Kriegskonjunktur nach 1648 spürbar. Die kurze Hochblüte des neuen Marktes war vorbei und sollte nie wiederkehren. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte der Markt Stäfa trotz aller Belebungsversuche jede Bedeutung verloren, während Rapperswil seine alte Rolle zurückgewann²⁴.

Ähnliche, wenn auch weniger dramatische Beispiele bilden die Schaffung eines Marktes in Feuerthalen als zürcherische Konkurrenz gegen Schaffhausen²⁵, eines Marktes in Schangnau im äussersten Zipfel des bernischen Emmentalgebietes als Konkurrenz zum luzernischen Markt von Escholz-

25 StA Zürich, A 132, 1, 13.11.1554, 7.8.1555, 20.4., 18.8.1580; A 132. 3.9./19.9.1690.

²⁴ Stäfa 1, Stäfa 1968, S. 180ff. EA 5, 2B, S. 2008, Art. 5. EA 6, 1, S. 18, Nr. 15; S. 28, Nr. 23; S. 274, Nr. 159; S. 325, 332, 660f., 733, Nr. 471.

matt im Entlebuch 26, eines Wochenmarktes und Kaufhauses im aargauischen Reinach 1588, die zu einer spürbaren Konkurrenz für die Märkte des luzernischen Beromünster wurden²⁷. Ja, Bern errichtete 1703 eine besondere Marktkommission, weil es den Eindruck hatte, sein Marktwesen gehe zurück, während dasjenige von Solothurn blühe, und auch der bernische Kommerzienrat befasste sich in der Folge verschiedentlich mit Märkten und dem Gedanken, dass mit ihnen eine schädliche Ausfuhr von Lebensmitteln verhindert werden könnte²⁸. 1689–1694 errichteten die regierenden Orte im Thurgau einen Markt in Gottlieben, um die Lebensmittel- und vor allem die Kornzufuhr ins österreichische Konstanz zu schmälern²⁹. Gelegentlich ist auch einem Dorf das Recht eines Marktfleckens nicht wegen des Marktes verliehen worden, sondern nur um dort die Entwicklung des Handwerks zu ermöglichen. So verlieh Zürich 1674/75 der Gemeinde Neftenbach «den Titul und das Recht eines Marktfleckens» unter der Bedingung, dass dort keine Jahrmärkte gehalten und keine weitern Wirtshäuser errichtet würden, allein um der zugewanderten deutschen Familie Redinger die Ausübung des Färberhandwerks zu ermöglichen 30. Berlingen am Untersee im Thurgau aber erhielt 1711 von den eidgenössischen Orten «Titel und Rechtsame eines Marktfleckens», um die Wanderschaft seiner Handwerksleute im Reich zu erleichtern³¹.

Es ging also vom 15. bis ins 18. Jahrhundert darum, eine zunehmend sich entwickelnde und aufblühende Landschaft mit der nötigen Anzahl von regionalen Handels- und Handwerksplätzen zu versorgen, ohne neue Städte im eigentlichen Sinne zu schaffen. In den Länderorten der Voralpen- und Alpenzone scheint dies weitgehend von den einzelnen Gemeinden aus autonom ohne generelle Regelung und ohne schriftlichen Niederschlag geschehen zu sein. Dagegen hatten die Städteorte einen klareren Begriff von den Marktorten als privilegierter Zwischenstufe zwischen Dorf und Stadt. Deren Anzahl und Lage suchten sie, namentlich im 17. Jahrhundert, als territoriales Herrschaftsinstrument einigermassen zu kontrollieren und zu steu-

²⁶ Schangnau: StA Bern, Ämterbücher Trachselwald D, S. 203, 873, 889ff., 905, 909. Der Markt Schangnau beginnt 1656. Escholzmatt: StA Luzern, RP 70, f. 29, 1650; RP 75, f. 137, 1667. Der Markt Escholzmatt beginnt 1650.

²⁷ PETER STEINER, Das Gericht Reinach zur Zeit der Berner Herrschaft, Menziken 1956, S. 224ff. StA Luzern, RP 44, f. 309, 2.8.1595.

²⁸ StA Bern, RM 10, S. 339, 3. 1. 1703. ERNST LERCH, Der bernische Kommerzienrat im 18. Jh., Tübingen 1908, geht auf die Marktpolitik nicht ein. Vgl. aber StA Bern, Ämterbücher Signau 6, f. 147, 155. Ämterbücher Trachselwald O, S. 91 ff.

²⁹ EA 6, 1, S. 485, Nr. 261, S. 521, Nr. 284; 6, 2, S. 1745, Nr. 201 f. S. 1765, Nr. 323, S. 1784f., Nr. 447, S. 1794, Nr. 488.

³⁰ StA Zürich, A 131.19, Kyburg, 18.7., 21.12.1674. B II 57, S. 26f.

³¹ EA 7, 2, S. 1836, Nr. 777.

ern, ohne wohl je ganz durchzudringen. In der Gemeinen Herrschaft Thurgau aber wurde das Marktwesen weitgehend dem Gewimmel von Gerichtsherren zum Nachteil der dortigen Städte überlassen.

3. Wie verteilt sich die Zunahme der Marktflecken zeitlich, räumlich, quantitativ und qualitativ?

Im ganzen haben sich die ländlichen Märkte in der Schweiz zwischen 1400 und 1800 gewissermassen komplementär zu den Städten ausgebreitet und entwickelt, das heisst dort am meisten, wo vor 1400 am wenigsten Städte entstanden waren, besonders im Alpen- und Voralpengebiet, weniger im Mittelland und am wenigsten in dem schon im Mittelalter besonders stark mit Städten besetzten westschweizerischen Teil des Mittellandes. Im Wallis sind zu den zehn vor 1500 belegten Städten und Märkten noch weitere dreizehn Marktorte hinzugekommen, im Berner Oberland zu sechs noch weitere dreizehn, in der Innerschweiz zu acht noch vierzehn neue und in Graubünden gar zu den vier oder fünf Städten und Märkten des Spätmittelalters noch volle fünfzig weitere Märkte. Dagegen nahmen die Städte und Märkte im Berner Mittelland samt dem Aargau lediglich von etwa zwanzig vor 1500 um rund zehn Märkte auf insgesamt dreissig bis 1800 zu, im Kanton Luzern von acht auf dreizehn und im Kanton Zürich von zwölf auf zweiundzwanzig. Etwas stärker war die Zunahme in den Gemeinen Herrschaften, wie zum Beispiel im Thurgau, wo zu den drei Städten mit Märkten Wil, Frauenfeld und Stein am Rhein vom 16. bis 18. Jahrhundert zehn dörfliche Märkte hinzukamen, wie auch die Ermächtigung der Gerichtsherren, in ihren Gebieten kleinere Märkte zu halten³². Im kleineren Massstab geschah dasselbe in der Grafschaft Baden und im Freiamt. Kurz, in Länderorten, Alpen- und Voralpengebieten der Städte sowie in den Gemeinen Herrschaften vermehrten sich die Märkte stärker und weniger kontrolliert als in den schon mit ältern Städten und Märkten versehenen und relativ straff kontrollierten mittelländischen Territorien der Städte. Neben dem allgemein zunehmenden Bedürfnis der Landwirtschaft nach vermehrten Austauschplätzen für landwirtschaftliche und gewerbliche Produkte in leicht erreichbarer Nähe hat auch vielerorts und vor allem im Voralpen- und Alpengebiet die seit dem 15. Jahrhundert stark auf blühende Grossviehzucht und der im 17. Jahrhundert dazukommende Käseexport nach vermehrten Absatzmöglichkeiten gerufen. Umgekehrt haben die regierenden Städte vor

⁸² Vgl. Anm. 5 und die sonst zitierte Literatur.

allem für ihre eigenen Märkte offenbar bewusst einen grossen Einzugsraum freigehalten. So entstand innerhalb eines Kreisradius von 15 bis 20 km rund um Zürich im Mittelalter keine weitere Stadt. Ja, es beseitigte im Jahre 1267/68 Glanzenberg, die 12 km unterhalb Zürichs an der Limmat gelegene Gründung der Regensberger. In diesem Bereich entstand bis ans Ende des 18. Jahrhunderts auch kein anderer Markt. Dagegen entwickelte sich ausserhalb dieses Kreises bis zu den Grenzen des Zürcher Territoriums im Mittelalter ein ganzer Kranz von kleinen Städten und später von zahlreichen Marktorten. Sie alle waren nicht weiter als 4 bis 10 km voneinander entfernt. Bei Bern und Luzern ist das Bild ähnlich. Diese Städte bewahrten also den in ihrer Frühzeit vor 1400 errungenen Lebensraum, das Einzugsgebiet ihres eigenen Marktes³³.

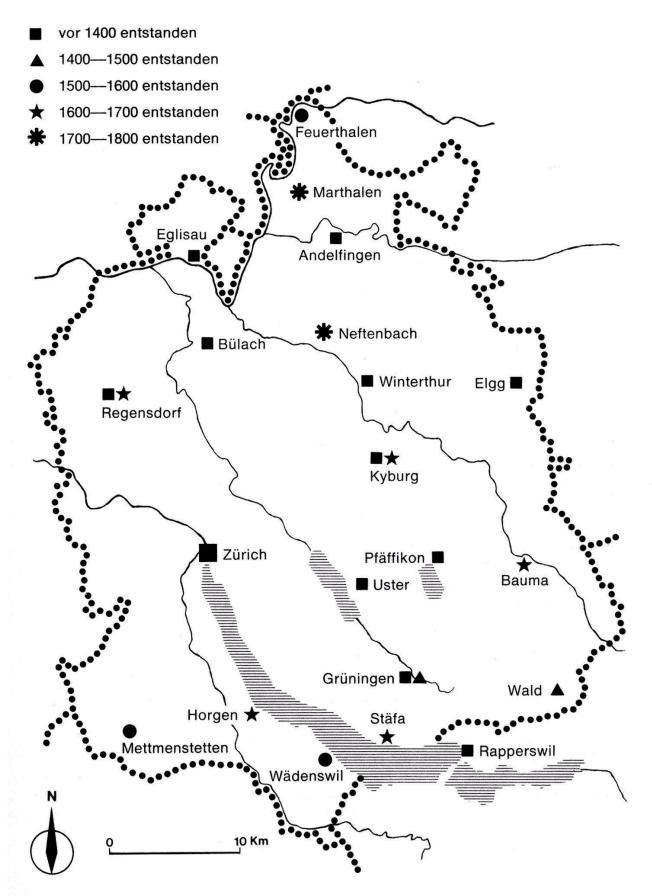
Dagegen war im Voralpen- und Alpengebiet wegen der starken Unterkammerung des Geländes in zahlreiche Täler eine grössere Zahl von Märkten erwünscht. Zudem gab es in den Länderkantonen sowie in Graubünden und wohl auch im Wallis keine starke Zentralgewalt, die eine fast beliebige Vermehrung der Märkte hätte verhindern können. Der Grundsatz, dass jede Gerichts- oder Talgemeinde einen eigenen Markt haben solle, wie wir ihn im Wallis des 16. Jahrhunderts kennengelernt haben, galt auch in Graubünden und anderswo, ja selbst bis zu einem gewissen Grad im Berner Oberland. Im Mittelland scheint eher die Tendenz geherrscht zu haben, jede Landvogtei (Amt) mit mindestens einem Markt zu versehen.

Die zeitliche Abfolge der Entstehung von neuen Marktorten zwischen 1400 und 1800 deutet die folgende, allerdings noch recht ungenaue Tabelle an:

Gebiet	bis: 13. Jh.	14. Jh.	15. Jh.	16. Jh.	17. Jh.	18. Jh.	Total
Zürich	9	2	1	3	6	1	22
Bern (ohne Aarg und Waadtland)			4	6	6		29
Luzern	8	-	4	2	3	4	17
Thurgau	3			4	3	3	13
	33	2	5	15	18	8	81

Man darf annehmen, dass diese Zahlen für die ganze Schweiz einigermassen repräsentativ sind. Sie zeigen, dass die Märkte im 14. und 15. Jahrhundert nahezu stagnierten, im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts sich immer stärker vermehrten und im 18. Jahrhundert wieder weniger zunahmen. In dieser Entwicklung spiegelt sich die Krise des Spätmittelalters, der

³³ Vgl. die Kartenskizzen.



Aufschwung des 16. und 17. Jahrhunderts mit der Kriegskonjunktur von 1618–1648 als Höhepunkt und eine gewisse Sättigung im 18. Jahrhundert. Der Gegensatz zwischen der Stagnation beziehungsweise dem Rückgang der Märkte im 14./15. Jahrhundert und der Zunahme seit dem 16. Jahrhundert würde noch wesentlich deutlicher, wenn man alle jene Märkte erfassen könnte, die schon im 13./14. Jahrhundert bestanden, im 14./15. Jahrhundert ganz oder teilweise eingingen oder ihre Markttermine verminderten und erst im 16./17. Jahrhundert wieder neu belebt wurden. So scheint es zum Beispiel im Luzernischen den Märkten Sursee, Willisau und Wolhusen ergangen zu sein, die nach 1570 wieder neu auftraten, und im Kanton Zürich den kleinen Berg- und Burgstädtchen Regensberg und Kyburg sowie dem schon oben genannten Flecken Elgg³⁴.

Die Neuschaffung von Marktorten und die Bewilligung von zusätzlichen Marktterminen gab schon im 16. Jahrhundert gelegentlich zu Klagen der bereits bestehenden Märkte Anlass. Solche Klagen wegen neuer Konkurrenz wurden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und besonders im 18. Jahrhundert immer lauter. Die Städteorte lehnten denn auch im 18. Jahrhundert verschiedene Gesuche zur Schaffung neuer Marktorte und Markttermine ab, mit der Begründung, es gebe bereits zu viele Märkte. So erging es zum Beispiel Dagmersellen (Luzern) beim ersten Anlauf im Jahre 1720 und Schwarzenegg (Bern) 1749, weil sein geplanter Viehmarkt diejenigen in Schangnau beeinträchtigt hätte³⁵. In dieselbe Richtung weisen die immer häufiger eingereichten Gesuche um Verschiebung von Marktterminen. Die einen suchten ihre Märkte wenige Tage vor den Marktterminen der Nachbarn anzusetzen, um ihnen die Besucher vorwegzunehmen, wie zum Beispiel Signau und Schangnau im 17. Jahrhundert gegenüber dem luzernischen Escholzmatt. In andern Fällen ging es darum, den Markttermin an die Alpabzüge anzupassen, damit genügend Vieh auf die Märkte kam. So wollte Signau 1644 seinen Markt vom 24. August auf den 9. Oktober verschieben, da vorher das Vieh noch auf den Alpen sei. Das bernische Schangnau aber wünschte 1656 seinen Jahrmarkt am selben Tag wie Escholzmatt oder vorher abzuhalten, damit das von den Alpen des Oberlandes kommende Vieh hier und nicht im Luzernischen verkauft würde. Damit könne den offenbar

³⁴ Sursee: StA Luzern, RP 29, f. 99', 30.7.1571, 18.7.1572, RP 30, f. 128, 137, 352. Willisau: StA Luzern, RP 36, f. 168, 1578. RP 37, f. 383. Wolhusen: StA Luzern, RP 100, f. 245, 1742. Regensberg: StA Zürich, Kat. 162, Blaues Register, S. 203, 1762. Heinrich Hedinger, Geschichte des Städtchens Regensberg, Bern 1969, S. 92. Kyburg: StA Zürich, Kat. 162, Blaues Register, S. 204, 1781. Elgg: K. Miethlich, Geschichte der Herrschaft, Stadt und Gemeinde Elgg, Elgg 1946, S. 166ff.

Dagmersellen: StA Luzern, RP 92, f. 158', 6.4.1720. RP 100, f. 221, 2.6.1742: Märkte bewilligt. Schwarzenegg: StA Bern, Ämterbücher Thun F, S. 965.

vom Bauernkrieg 1653 her ruinierten Talleuten aufgeholfen werden 36. Die Obrigkeiten gingen auf solche Gesuche meistens ein und trachteten im 18. Jahrhundert ganz allgemein danach, eine einigermassen reibungsfreie Terminordnung für die Märkte ihrer Territorien zu erreichen. Dafür zeugt etwa das 1786 vom bernischen Kommerzienrat erstellte «Verzeichnis aller Jahr-, Wochen- und Vieh-Märkten im ganzen Canton Bern», das sämtliche Marktstädte und Marktorte Deutschberns, des Aargaus und des Waadtlandes mit all ihren Marktterminen aufführt 37.

Die vielen Märkte des 16. bis 18. Jahrhunderts nach ihrer Bedeutung, ihrer Teilnehmerzahl, dem aufgeführten Vieh usw. abzuschätzen und zu klassieren, ist in Ermangelung genügender Nachrichten nicht möglich. Ja, selbst für das 19. und das 20. Jahrhundert ist dies dem Atlas für Volkskunde nicht voll gelungen. Selbstverständlich gab es grosse und im Laufe der Zeit häufig sich ändernde Unterschiede. Weder waren es durchwegs die sehr alten, noch die aussergewöhnlich privilegierten, noch die besonders günstig gelegenen oder sonst durch irgendwelche gemeinsamen Charakteristika ausgezeichneten Orte, die ein grösseres Gewicht erhielten, sondern alles spielte in stetem Wechsel zusammen. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kamen noch wenige neue Märkte dazu, doch seit der zweiten Hälfte und vor allem seit den 1870er Jahren setzte zuerst unter dem Einfluss von Bahn und Post und später schliesslich von Autos, Warenhäusern, Kettenläden und andern neuen Erscheinungen ein allmählich rascher werdender Rückgang ein. Seit dem Zweiten Weltkrieg sind die Märkte weitgehend verschwunden oder bedeutungslos geworden. Nur noch einige grosse Viehmärkte erinnern an die einstige Bedeutung dieser jahrtausendealten Form des Austausches von Gütern und Nachrichten und der zwischenmenschlichen Begegnung 38.

Die hier skizzierte Entwicklung von Städten und Märkten der Schweiz in Spätmittelalter und früher Neuzeit ist in ihren grossen Zügen kein Sonderfall gewesen. In Holland kämpften die Städte am Anfang des 16. Jahrhunderts noch gegen die Konkurrenz neuer Marktflecken. Doch verschwand die Opposition in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, und bis zum Ende des 17. Jahrhunderts entstand eine grosse Zahl neu privilegierter ländlicher Märkte, vor allem im Zusammenhang mit dem rasch wachsenden Vieh- und Käsehandel³⁹. Ebenso kamen im England des 16. und 17. Jahrhunderts viele neue Märkte auf, nachdem im 15. Jahrhundert noch manche Kleinstadt

³⁶ Vgl. Anm. 26. StA Bern, Ämterbücher Signau 2, S. 167, Ämterbücher Trachselwald D, S. 203.

³⁷ StA Bern, B V 101.

³⁸ Vgl. dazu vor allem den Kommentar zum Atlas der Schweiz. Volkskunde I, 8, S. 701 ff.

³⁹ J. DE VRIES, The Dutch rural economy in the golden age, 1500-1700, New Haven 1974, S. 155 f.

untergegangen war. Die neuen Märkte befanden sich meist in Dörfern, waren in der Regel 10 bis 15 km voneinander entfernt und wurden von den wichtigsten Agrarprodukten ihres Einzugsgebietes geprägt 40. So dürfte es auch in andern Ländern West- und Mitteleuropas gewesen sein. Es scheint, dass der Territorialstaat der frühen Neuzeit so viele wichtige Aufgaben der mittelalterlichen Stadt übernommen hatte, wie zum Beispiel den militärischen Schutz, die Sorge für die Sicherheit der Bewohner, das städtische Recht und mindestens die Tendenz zum rechtsgleichen Untertanenverband, dass nun für den wachsenden regionalen Güteraustausch keine zusätzlichen Städte mehr nötig waren, sondern eine immer grössere Anzahl von allein auf diese Aufgabe beschränkten dörflichen Märkte genügten.

⁴⁰ Alan Everitt, *The marketing of agricultural produce*, in: Agrarian history of England and Wales 4, 1500–1640, Cambridge 1967, S. 466–592.

